

# E. Jagd- und Wildschutz

Die heiligen Seiten dieses Buches für Jagdaufseher und solche, die es werden wollen. Nicht nur für die Prüfung, sondern auch für ein (hoffentlich) langes Jagdaufseherleben. Man muss sich vor Augen halten: Der Prüfer verzeiht vielleicht die falsche Beantwortung einer Frage. Das Leben bzw. die Presse jedoch verzeiht kein Fehlverhalten des Jagdschutzorgans und legt bei ihm einen noch strengeren Maßstab an als bei einem „normalen“ Jäger.

## 1. Verpflichtung zum Jagdschutz Teil I

Aber zunächst für denjenigen, der erst begonnen hat, jagdrechtliche Witterung aufzunehmen und für den sich der Begriff des Jagdschutzorgans (oder Jagdaufsehers) ungefähr so darstellt wie der Anblick auf den vom Morgennebel verhüllten Hirsch: Ganz grob gesagt ist der JA derjenige, der darauf zu achten hat, dass das Jagdgesetz und diverse Naturschutzgesetze eingehalten werden. Jedes Revier muss also ein Jagdschutzorgan haben. Für das weitere Verständnis mögen nachstehende Zeilen dienen.

Nun für denjenigen, bei dem sich obiger Nebel bereits gelichtet hat. Wir fragen uns: Was ist Jagdschutz, wer führt ihn aus, wer hat für ihn zu sorgen, und, vor allem, wie hat das zu geschehen? Was ist das Jagdschutzorgan überhaupt – der Sheriff vom Dienst, der Revierkaiser, oder ein Nichts, dem das Gesetz nur immer wieder neue Aufgaben überträgt, ohne ihm das Handwerkszeug zu geben, diese auch tatsächlich erfüllen zu können? Wir werden sehen, dass die Antwort nicht leicht zu finden ist. „Von jedem etwas“, dürfte sich noch als gelungendster Kompromiss darstellen. Aber lauschen wir zunächst dem Gesetzestext:

*§ 43 Abs. 1 erster Satz: Der Jagdausübungsberechtigte hat für einen regelmäßigen, dauernden und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen.*

Das gesamte Spannungsverhältnis zwischen Sein und Sollen ergibt sich aus der Bestimmung. Verantwortlich für den Jagdschutz, dass es diesen also gibt, ist der Jagdausübungsberechtigte. Er hat den Vorschlag für die Bestellung des Jagdaufsehers zu erstatten. Das ist noch ein privatrechtlicher Akt. Dann wird dieser von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt und angelobt. Das ist ein öffentlich-rechtlicher Akt. Der Jagdaufseher ist dadurch zum Aufsichtsorgan auch über seinen Chef geworden, wenn dieser „eine Linke dreht“ (1er-Hirsch nicht meldet, Abschuss dreifach erfüllt ...), wird das Jagdschutzorgan dies den Behörden melden. Ja, er hat dies sogar zu tun, das gehört zu seinen Pflichten, sonst begeht er Amtsmissbrauch. Logische Folge: Der Wunsch nach möglichst baldiger Abberufung des Jagdschutzorgans, wiederum ein privatrechtlicher Akt. Geht aber nicht so schnell. Kündigungsfrist fünf Jahre ...

Abgesehen von dieser pessimistischen Einstellung merken wir uns jedenfalls zunächst, dass es der Jagdausübungsberechtigte ist, der für den Jagdschutz zu sorgen hat. Wer Jagdausübungsberechtigter ist, wissen wir ja bereits - ansonsten siehe § 2. Eine kleine Einschränkung gibt es natürlich, damit die Sache nicht zu leicht wird:

*§ 44 Abs.2: Die Eigentümer von Eigenjagden, die das Jagdausübungsrecht nicht verpachtet haben, die Pächter von Eigenjagden oder Gemeindejagden sowie die Gemeinde, für deren Gemeindejagd ein Jagdverwalter bestellt wurde, sind verpflichtet, in entsprechender Anzahl (Abs. 5 bis 8) Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.*

Wir sehen, dass es zwei Fälle gibt, wo die ansonsten allgewaltigen Jagdausübungsberechtigten von dieser Verpflichtung nicht unmittelbar betroffen sind:

- Der Bevollmächtigte, so er für den Fall bestellt wird, dass ein Eigentümer einer Eigenjagd diese nicht verpachtet. Zuständig hierfür ist nach wie vor der Grundeigentümer.
- Der Jagdverwalter, wenn er für eine Gemeindejagd tätig ist. Zuständig ist und bleibt die Gemeinde.

## 2. Aufgaben des Jagdschutzes

§ 43 Abs. 2 zählt sie auf. Vorweg für den Prüfungskandidaten für die Jagdaufseherprüfung: Wer diese Frage nicht vollständig beantworten kann, sollte am besten im netten Jägerstüberl von Mageregg bleiben und sich erst gar nicht in die weiteren Räumlichkeiten zur Prüfung bemühen. Zumindest jedem Zweiten wird diese Frage gestellt - berechtigterweise, denn sie umfasst das Um und Auf des Jagdschutzes.

Die Jagdkartenaspiranten können das etwas lockerer sehen, eine ungefähre Vorstellung sollten aber auch sie haben.

*§ 43 Abs. 2: Der Jagdschutz umfasst die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der auch in einem Jagdgebiet zu beobachtenden, zum Schutz von Tieren und von Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen, den Schutz des Wildes im Sinne des § 4 und vor Futternot sowie vor Wilderern.*

Bitte zunächst einmal zu beachten, dass die Betonung mehrfach auf „in einem Jagdgebiet“ liegt. Gott und Hubertus sei Dank. Dem Jagdaufseher haben also nur die Gesetzesbestimmungen zu interessieren, die sich auf sein Revier beziehen. Er muss also nicht noch dazu darauf achten, dass die Gemeindejagd korrekt verpachtet wird oder dass die Jagdgebiete ordnungsgemäß festgestellt werden. Was bleibt, reicht ohnehin für einen Fulltime-Job aus. Was sind also im Einzelnen - mit dieser Einschränkung - die Aufgaben des Jagdschutzorgans?

### • ... Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ...

Gemeint ist selbstverständlich das Jagdgesetz. Nur dieses Gesetz hat uns zu interessieren und nicht allenfalls das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetz (von der unten erwähnten Ausnahme - Wilderei - abgesehen) oder was die Juristerei sonst auch immer zu bieten hätte.

### • ... der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen ...

Als Verordnung bietet sich beispielsweise schon die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz an mit den verordneten Schonzeiten (§ 6), der Aufzählung der Erfordernisse eines Jagdhundes (§ 9) oder der Präzisierung der Fanggeräte (§ 11). Auch die Verordnungen des Vorstandes der Kärntner Jägerschaft wie die bereits erwähnte Mindestenergieverwertungsverordnung zählen dazu. Als behördliche Anordnungen sind die diversen Bescheide zu sehen, vom Abschussplan angefangen bis zu den weiteren direkten Eingriffen und Vorschreibungen des „Jagdamtes“ (Äh, wie heißt das wirklich?).

### • ... Überwachung der Einhaltung der zum Schutz von Tieren und Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ...

Der Schwammerlsucher will seine Herrenpilzberge gerade im Auto verstauen, da reißt ihn eine freundliche, aber bestimmte Stimme aus seinen Beutefantasien. Ein Jagdschutzorgan beginnt mit der Amtshandlung. Ja darf er denn das? Was hat das noch mit der Jagd zu tun?

Er darf. Er muss nämlich auch darauf achten, dass die **Pilzverordnung** in seinem Revier eingehalten wird. Alle Bestimmungen, die dem Schutz von Tieren dienen (**Tierartenschutzverordnung ...**) sowie alle Bestimmungen, die dem Schutz von Pflanzen dienen (**Pflanzenartenschutzverord-**



... der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen, wozu auch die Hundesperrverordnung zählt.





... zum Schutz von Tieren ...



... und Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ...

nung, **Kärntner Naturschutzgesetz** ...) hat er zu exekutieren, sprich zu beachten, ob sie in seinem Einflussbereich auch eingehalten werden. Daher muss er beispielsweise auch alle geschützten Pflanzen kennen, denn schützen kann man nur das, was man auch kennt. Ebenso die ganz oder teilweise geschützten Tiere - wobei zu beachten ist, dass sich dieser Schutz also bei Weitem nicht nur auf Wild bezieht.

Die einzige Einschränkung ist: Die Bestimmungen müssen **landesrechtlicher** Natur sein. Das Bundesrecht hat ihn nicht zu interessieren.

#### • ... Schutz des Wildes im Sinne des § 4 ...

Im Gesetzestext findet sich die Formulierung „Schutz des Wildes im Sinne des § 4. Das ist unsinnig. Warum soll man einen Begriff doppelt erklären. Es war - richtigerweise - immer von „Schutz des Wildes im Sinne des § 49“ die Rede, nämlich von Raubwildregulierung und Sorge, dass wildernde Hunde und Katzen nicht überhand nehmen. Bei der Wiederverlautbarung 2000 ist der „9er“ herausgefallen, ein Irrtum, der nie mehr korrigiert worden ist ...

#### • ... Schutz des Wildes vor Futternot ...

Die diesbezügliche Bestimmung wird später (siehe dann § 61) noch ausreichend zu besprechen sein.

#### • ... vor Wilderern ...

Bleiben wir bei diesem volkstümlichen Ausdruck. Im Strafgesetzbuch heißt es zwar nicht „Wilderei“, sondern „Eingriff in fremdes Jagdrecht“, es würde aber zumindest gekünstelt klingen, wenn der Gesetzgeber jetzt an dieser Stelle textiert hätte: „Schutz des Wildes vor Eingreifen in fremdes Jagdrecht“.

### 3. Art der Ausübung des Jagdschutzes

Wie ist dieser Jagdschutz nunmehr auszuüben? Häufig gehörte Prüfungsfrage, als Antwort wäre „korrekt“, „begeistert“ oder Ähnliches zwar richtig, aber nicht erwünscht. Die richtige Antwort lesen wir vielmehr aus dem bereits zitierten

*§ 43 Abs. 1 erster Satz: Der Jagdausübungsberechtigte hat für einen regelmäßigen, dauernden und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen.*

Soll heißen: Der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

Es soll also eine fortwährende Kontrolle gewährleistet sein. Aus diesem Grund wäre es auch sinnlos, wenn ein Beamter aus Klagenfurt Jagdschutz in Heiligenblut ausüben würde. Hier wäre vielleicht die Regelmäßigkeit gegeben (regelmäßig selten), nicht jedoch klarerweise das Erfordernis „ausreichend“. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung:

*§ 46: Als Jagdschutzorgan darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die ...  
e) auf Grund ihres Wohnsitzes und Berufes die Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes bietet.*

Es reicht nicht aus, wenn das Revier nur am Wochenende beaufsichtigt wird, gefordert wird ein intensiver Jagdschutz nach Möglichkeit von Jagdaufsehern, die im Revier oder doch in unmittelbarer Nähe wohnen. In der Praxis ist es allerdings so, dass die heutzutage vorhandenen Verkehrsverbindungen und insbesondere die Autobahn diesen Nähebegriff doch sehr relativiert haben. Auch der Beruf spielt bei dieser Beurteilung eine nicht unwesentliche Rolle. Beim Handelsvertreter, von dem man weiß, dass er sich berufsbedingt ständig in Vorarlberg aufhält, wird auch ein Wochenendwohnsitz in Reviernähe wenig nützen, während man beim Selbständigen, der seine Zeit einteilen kann, oder gar beim Pensionisten schon etliche Autobahnkilometer wird konzipieren müssen.

### 4. Verpflichtung zum Jagdschutz Teil II

Und unter welchem Aspekt werden die Jagdschutzorgane vorgeschlagen und in weiterer Folge bestellt? Jetzt verstehen wir allerdings die Formulierung, die im Zusammenhang mit obigem 1. Satz des § 43 Abs.1 zu lesen ist. Ich wiederhole diesen zur Vorsicht noch einmal, nicht, damit das Buch dicker wird, sondern weil mir das Thema so wichtig erscheint:

*§ 43 Abs. 1 erster Satz: Der Jagdausübungsberechtigte hat für einen regelmäßigen, dauernden und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen.*

*§ 43 Abs. 1 Satz 2: Hierbei ist auf die für die Überwachung gemäß Abs. 2 maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die Größe und Gestalt des Jagdgebietes, den Wildbestand, die Gefährdungen, denen das Wild ausgesetzt ist, Wildfütterungen sowie die Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes Bedacht zu nehmen.*



... wozu auch die Pilzverordnung zählt.

Die unter Punkt 2 (Aufgaben des Jagdschutzes) angeführten Überwachungsaufgaben werden nicht überall die gleichen sein. Sie hängen vielmehr ab von der Größe und Gestalt des Jagdgebietes, dem Wildstand, den Gefährdungen, denen das Wild ausgesetzt ist, den vorhandenen bzw. notwendigen Wildfütterungen, der Wildschadensanfälligkeit des Lebensraums.

All dies hat der Jagdausübungsberechtigte bei der Auswahl seines Jagdschutzorgans zu berücksichtigen, zuzüglich zur Überlegung, ob sich das alles aufgrund von Wohnsitz und Beruf wohl auch ausgehen wird. Womit ich eine schlechte Nachricht für meine Jahrgangskollegen habe, die gleich mir von Kreuzschmerzen und Kniegelenksbeschwerden geplagt

sind: Falls jemand für sein 1.000 Hektar großes Gamsrevier in den Hohen Tauern ein Jagdschutzorgan sucht, wird er sich nicht an uns wenden. Auch wenn wir in der Nähe wohnen.

**Das gemeinsame Jagdschutzorgan:** Eingangs wurde salopp in den Raum gestellt, dass jedes Revier in Kärnten ein Jagdschutzorgan benötigt. Schon klar, aber sofort erhebt sich die Frage, ob es denn immer eine andere Person sein muss, die da den Jagdschutz ausübt. Kann nicht ein Jagdschutzorgan vielleicht mehrere Revier beaufsichtigen?

Kann er, wenn ...

*§ 44 Abs. 4: Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können Jagdgebiete, die in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander stehen, durch gemeinsame Jagdschutzorgane beaufsichtigt werden, wenn ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Zahl der Jagdschutzorgane und deren Wohnsitz und Beruf gewährleistet ist.*

*In diesem Fall sind übereinstimmende Vorschläge (Abs. 2) der Jagdausübungsberechtigten Voraussetzung für die Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Bestellung ist der nach der Lage der Jagdgebiete in Betracht kommende Bezirksjägermeister zu hören.*

Diese Bestimmung ist nicht uninteressant, denn: Wo soll der Unterschied im Ergebnis sein, wenn jemand ein Revier mit 400 Hektar oder zwei Reviere mit je 200 Hektar beaufsichtigt? Im Lichte dieser Überlegungen ist diese Gesetzesstelle zu sehen. Beide Jagdausübungsberechtigten werden also in ihren Vorschlag denselben Namen schreiben. Die BH muss zustimmen, der zuständige BJM ist zu hören - es soll bei der Ausnahme bleiben und nicht die Regel werden.



Schutz des Wildes vor Futtermot.

Man beachte: Die Reviere müssen nicht direkt benachbart sein! Das wäre mit den praktischen Erfordernissen auch nicht unbedingt in Einklang zu bringen. Es bedarf lediglich eines „räumlichen Nahverhältnisses“, wieder eine Frage des Einzelfalles, zu prüfen eben durch BJM und BH.

## 5. Wer ist Jagdschutzorgan?

Zunächst etwas schon Bekanntes bzw. längst Vermutetes:

*§ 43 Abs. 3: Der Jagdschutz ist von Jagdschutzorganen (§ 44) auszuüben.*

*§ 44 Abs. 1: Jagdschutzorgane sind die Berufsjäger und die Jagdaufseher im Sinne des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971.*

*Zu hauptberuflichen Jagdschutzorganen dürfen nur Berufsjäger bestellt werden.*

Wir unterscheiden also

- 1) **hauptberufliche Jagdschutzorgane (= Berufsjäger) und**
- 2) **nebenberufliche Jagdschutzorgane (= Jagdaufseher).**

Doch wo liegt der Unterschied, gemeint jetzt in der Verwendungsmöglichkeit?

*§ 44 Abs. 5: Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf höchstens 1500 ha eines Jagdgebietes oder, falls die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 vorliegen, mehrerer Jagdgebiete betreuen.*

*Abs. 6: Für Jagdgebiete über 2000 ha, die vorwiegend aus Wäldern bestehen, und für alle Jagdgebiete über 3000 ha ist mindestens ein hauptberufliches Jagdschutzorgan zu bestellen.*

*Abs. 7: Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, oder soll gemäß Abs. 4 für mehrere Jagdgebiete ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellt werden, so ist das gesamte Flächenmaß dieser Jagdgebiete für die Bestellung eines hauptberuflichen Jagdschutzorganes entscheidend.*

*Abs. 8: Forstschutzorgane, die die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie Berufsjäger erfüllen, und Forstorgane dürfen, wenn sie im Jagdgebiet neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auch als Jagdschutzorgan tätig sind, anstelle eines Berufsjägers jeweils höchstens 1500 ha dieses Jagdgebietes - in den Fällen des Abs. 4 auch mehrere Jagdgebiete - betreuen.*

Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf nur **1.500 Hektar** eines Jagdgebietes (oder mehrerer bei Genehmigung durch die BH nach Abs. 4) betreuen. Die Forderung, der Jagdschutz sei ausreichend auszuüben, hat hier also im Gesetzestext einen weiteren Niederschlag gefunden: Es ist nicht ernsthaft anzunehmen, dass ein Einzelner nebenberuflich mehr als 1.500 Hektar ordentlich beaufsichtigen kann. **Ab 2.000 Hektar**, wenn das Revier überwiegend aus Wald besteht, sonst jedenfalls **ab 3.000 Hektar** ist zumindest ein Berufsjäger zu bestellen. Das bedeutet, dass bei einer Reviergröße zwischen 1.500 Hektar und 2.000 Hektar bzw. 3.000 Hektar man mit zwei nebenberuflichen Jagdschutzorganen das Auslangen finden wird. Forstorgane und Forstschutzorgane zählen in Hinblick auf ihre hauptberufliche (nicht direkt ausschließlich auf die Jagd konzentrierte) Tätigkeit ebenso „nur“ zu den nebenberuflichen Jagdschutzorganen.

Häufiges Problem: Der Jagdausübungsberechtigte - nennen wir ihn Franz M. - ist Pächter einer kleinen Eigenjagd bei St. Veit/ Glan. Er möchte dort selbst den Jagdschutz ausüben. Verständlicherweise. Er ist oft im Revier, und mit der Plankette auf der Brust wird man halt von Bikern, Joggern und sonstigen Naturmitnutzern doch etwas ernster genommen. Aber kann man dulden, dass sich jemand sozusagen selbst beaufsichtigt?

§ 44 Abs. 3 gibt Antwort auf diese ihn quälende Frage:

*§ 44 Abs. 3: Wenn keine Bedenken bestehen, können Jagdverwalter (§ 34) und Jagdausübungsberechtigte, vorausgesetzt, dass auch sie den Erfordernissen des § 46 entsprechen, als Jagdschutzorgane bestellt und angelobt werden.*

*Sie können jedoch nur dann auf den Stand der nach Abs. 2 in entsprechender Zahl für das Jagdgebiet zu bestellenden Jagdschutzorgane angerechnet werden, wenn sie Gewähr dafür bieten, dass sie das Jagdgebiet ausreichend und dauernd beaufsichtigen.*

Voraussetzung ist selbstverständlich, dass er sonst alles erfüllt, was § 46 (siehe später) fordert. Es besteht dann also kein Hindernis für die Bestellung -den diesbezüglichen Vorschlag wird er ja wohl schon selbst eingebracht haben. Im übrigen muss man jetzt aber in den Raum

stellen: Was ist Franz M. von Beruf, wo ist er wohnhaft. Je nachdem wird er auf den Stand der Jagdschutzorgane anzurechnen sein. Wenn er auch im Raum St. Veit wohnt und ihm sein Beruf zumindest etwas Zeit lässt, wird das der Fall sein, er ist dann das alleine für dieses Revier bestellte Jagdschutzorgan. Hat er aber z. B. seinen Wohnsitz in Eberndorf und hat er noch dazu aufgrund seines Berufes erfahrungsgemäß weniger Möglichkeit, sich auch zwischenzeitig ins Revier zu verabschieden, wird er zwar Jagdschutzorgan, jedoch nicht alleine. Er muss zusätzlich noch jemanden namhaft machen, der (zum Unterschied von seiner Person) in der Lage ist, den Jagdschutz regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

Jetzt haben wir allerdings schon einmal den hypothetischen Fall zur Diskussion gestellt, dass ein Revierinhaber den Abschuss doppelt erfüllt, mit anderen Worten, dass er krass gegen den Abschussplan handelt. Der Jagdaufseher hat ihn bei der Behörde zur Anzeige zu bringen, sonst begeht er Amtsmissbrauch. Nach § 44 Abs. 3 ist aber der Revierinhaber ident mit dem Jagdschutzorgan. Muss er jetzt sich selbst anzeigen?

Man sieht, in welches Dilemma man juristisch kommen kann. Daher die wohlweise Formulierung im Gesetzestext, dass eine derartige Bestellung nur dann möglich ist, "wenn keine Bedenken bestehen".

Was die Stellung der BH betrifft hat sie überhaupt weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten:

*§ 44 Abs. 9: Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den Fällen der Abs. 5 und 6 die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung weiterer Jagdschutzorgane anordnen, wenn dies im Hinblick auf die Größe, die Art und die Beschaffenheit des Jagdgebietes im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes erforderlich erscheint.*

*Sie kann auch Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 6 und 8 zulassen, wenn und solange biedurch der geordnete Jagdbetrieb nicht gefährdet ist.*

*Vor Maßnahmen nach dem ersten und zweiten Satz ist die Kärntner Jägerschaft zu hören.*

Man sieht, die Grenze von 1.500, 2.000, 3.000 Hektar kann flexibel sein, sowohl nach oben wie auch nach unten. Maßstab ist immer der „geordnete Jagdbetrieb“. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Dass ein Jagdschutzorgan mehr als 1.500 Hektar beaufsichtigen dürfte, diese Ausnahmeregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Außer er wäre eine der in Absatz 8 genannten Personen (Forstorgan, Forstschutzorgan).

Und was ist, wenn Franz M. sich überhaupt weigert, einen Jagdaufseher zu bestellen? Die Antwort ist naheliegend:

*§ 44 Abs. 10: Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz einmaliger nachweislicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht dadurch Vorsorge trifft, dass er in ausreichender Anzahl Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen (Abs. 1 und 9) macht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Rechnung Jagdschutzorgane ohne Bedachtnahme auf Vorschläge zu bestellen.*

„Auf seine Rechnung“ – hier wird ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Soweit überblickbar ist es nämlich noch nicht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung (und nur Derartiges zählt für den Juristen) abgesichert, wie das funktionieren soll. Wenn der Jagdausübungsberechtigte tatsächlich für keinen Jagdschutz sorgt, ist auch nicht anzunehmen, dass er sich mit dem ihm von der Behörde aufgezwungenen Jagdaufseher über eine Entlohnung einigt. Die BH, die ja die Beauftragung durchgeführt hat, wird somit auch zunächst für die Kosten haften und diese sodann wiederum dem Jagdausübungsberechtigten vorschreiben?

Diese kritischen Überlegungen haben hauptsächlich für eine nicht verpachtete Eigenjagd zu gelten. Bei verpachteten Gemeindejagden wird man sicherlich davon ausgehen können, dass die Kautions (§ 32) für derartige Kosten haftet. Bei sämtlichen verpachteten Jagden, seien es also jetzt Eigenjagden oder Gemeindejagden, ist außerdem als stärkste Waffe für einen geordneten Jagdbetrieb noch auf § 23 Abs.1Z 2 lit.d zu verweisen, wonach die BH den Pachtvertrag von amts wegen (!) aufzulösen hat, wenn der Pächter den Vorschriften über die Bestellung von Jagdschutzorganen ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die BH nicht entsprochen hat. Aber das ist Ihnen sowieso schon aufgefallen ...

### Prüfungsfrage

4.000 Hektar – wie viele Berufsjäger sind zu bestellen?



Wer etwa in Friesach wohnhaft ist, wird nicht in der Lage sein, im Lesachtal den Jagdschutz regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

## 6. Vorschläge für die Bestellung ...

Um den Unterschied in den Begriffen einmal klar herauszuarbeiten:

- **Die Bestellung des Jagdschutzorgans** – sie erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Aber woher nimmt sie die geeigneten Personen für diese Bestellung. Gibt es da etwa eine Liste oder ähnliches? Nein:

- Der Jagdausübungsberechtigte macht den **Vorschlag für die Bestellung** des Jagdschutzorgans.

Dem „Vorschlag für die Bestellung“ geht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Jagdausübungsberechtigtem und zukünftigem Jagdschutzorgan voraus. Unter „Vertrag“ braucht man sich jetzt nicht ein formvollendetes schriftliches Vertragswerk vorzustellen, das womöglich von einem Notar anzufertigen oder zu beurkunden wäre (wenngleich eine derartige Formvorschrift manchmal nicht schaden würde). In Österreich herrscht Vertragsfreiheit, und besondere Formerfordernisse sind in unserem Fall nicht vorgesehen. Es bleibt den vertragsschließenden Parteien unbenommen, zu einem Notar oder Rechtsanwalt zu gehen, sie können auch ohne rechtskundige Person ein kurzes Schriftstück aufsetzen, es reicht aber auch eine mündliche Einigung. Genauso wie ein Kaufvertrag mit aller rechtlicher Konsequenz mit der Einigung über Ware und Preis zustande kommt („... ich verkaufe dir mein Fahrrad um 100 Euro, bist du damit einverstanden?“ – „Ja!“ ...), ist es auch hier. Der uns schon bekannte Jagdausübungsberechtigte Franz M. fragt seinen Freund Heimo X., der gerade die Jagdaufseherprüfung bestanden hat: „Heimo, willst du mein Jagdaufseher werden? Du hast dafür jährlich eine Geiß und einen Iller-Bock frei!“ Heimo sagt „Ja“, der Vertrag ist perfekt, Heimo kann jetzt als Jagdschutzorgan vorgeschlagen werden.

Das einzige, was Franz M. sich – außer einer allfälligen Entlohnung – überlegen muss, ist, ob sein Freund auch die sonstigen Voraussetzungen mitbringt, um überhaupt Jagdaufseher sein zu können. Ein Blick in den § 46 klärt ihn diesbezüglich auf:

- § 46: Als Jagdschutzorgan darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
  - b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzt,
  - c) eine gültige Jagdkarte (§ 37) besitzt,
  - d) nach dem Gesetz über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971, als Berufsjäger oder als Jagdaufseher gilt oder diesen gleichgestellt ist,
  - e) auf Grund ihres Wohnsitzes und Berufes die Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes bietet.



Was das Jagdschutzorgan zu schützen hat, muss er auch richtig ansprechen können... (Almrausch)

Absatz e) kennen wir bereits, zu den anderen Absätzen gilt es zu klären:

- **... eigenberechtigte Person ...**

Eigenberechtigt wird man mit erreichter Volljährigkeit, somit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, es sei denn, es wäre ein Erwachsenenvertreter für einen bestellt worden. Der Begriff der Erwachsenenvertretung hat im Verständnis der Bevölkerung noch nicht sonderlich Eingang gefunden. Zur Illustration: Früher sagte man in derartigen Fällen (bei aller Schwierigkeit eines solchen Vergleiches) schlicht und einfach „Entmündigung“, dann kam die Sachwalterschaft, und heute heißt es Erwachsenenvertretung.

- **... die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt ...**

Daran hat sich auch durch die Novelle 95, die ansonsten eine gewaltige Anpassung der österreichischen Staatsbürger an die aus EWR- und EU-Raum gebracht hat, nichts geändert. Allen ist wohl bewusst, dass Jagdschutz eine öffentliche Aufgabe ist, die ähnlich wie bei der Polizei nicht unter eine europäische Nivellierung fallen kann.

- **... die geistige und körperliche Eignung ...**

Die Worte kommen bekannt vor. Bereits § 37 spricht schon von der für die Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit und jagdlichen Eignung. Jetzt wird jedoch vom Jagdschutz gesprochen. Die Worte sind gleich geblieben, die Erfordernisse sicher nicht. Beim Jagdaufseher sind sie zweifellos höher anzusiedeln. Wenn jemand für die Erlangung der Jagdkarte geeignet erscheint, muss er dies noch lange nicht auch für den Jagdschutz sein.

Jetzt wissen die Kandidaten für die Jagdaufseherprüfung, dass die körperliche und geistige Eignung bereits ein Erfordernis gewesen ist, um zur Jagdaufseherprüfung zugelassen zu

werden. Was soll also diese Wiederholung? Sie erklärt sich daraus, dass sich inzwischen etwas geändert haben kann. Es ist ja nicht der Regelfall, dass man unmittelbar nach Ablegen der Prüfung auch schon zum Jagdaufseher bestellt wird. Manchmal liegen Jahre zwischen diesen Ereignissen, ein Zeitraum, in dem sich eine derartige Eignung durchaus ändern kann. Hoffen wir, dass das nicht der Fall ist, der erste Anschein spricht sicherlich dafür, dass alles gleich geblieben ist.

- **... eine gültige Jagdkarte besitzt ...**

Jagdschutz ist immer wahrzunehmen, da gibt es keine Ausnahmen, keine „Schonzeit für den Jagdaufseher“. Für Jagd- und Wildschutz benötige ich jedoch die Jagdkarte, sei es beim Fuchspassen, sei es für die Möglichkeit eines Fangschusses nach § 52 Abs. 4 (siehe später). Der Jagdaufseher hat sich also darum zu kümmern, dass seine Jagdkarte auch bereits am 1. Jänner gültig ist, so sehr dies auch mit bürokratischen Hemmnissen verbunden sein könnte. Wenn die KJ zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Erlagscheine ausgeschickt hat und man auch ansonsten keine Möglichkeit sieht, zu diesen zu kommen, etwa, weil es sie noch gar nicht gibt, ist das die sogenannte „höhere Gewalt“, und kein ernsthafter Jurist wird hier Einem einen Vorwurf machen können. Mit Jagdausübung würde ich mich zur Vorsicht aber dennoch zurückhalten. Denn, nochmals und auch in diesem Zusammenhang: Man ist zwar bis Ende März Mitglied der KJ, diese drei Monate haben jedoch nichts mit der Gültigkeit der Jagdkarte zu tun.

- **... nach dem Gesetz über die Berufsjägerprüfung ...**

Mit anderen Worten, wer die Prüfung abgelegt hat. Alles Weitere (... „oder diesen gleichgestellt ist“ ...) sind Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 1971, die zumindest für unsere Betrachtungen heute nicht mehr sonderlich aktuell sind.

### **Prüfungsfrage**

*Kann ein 18-Jähriger zum Jagdschutzorgan bestellt werden?*

## **7. Die Bestellung des Jagdschutzorganes**

Wie ist nun die weitere Vorgangsweise, was hat Franz M. jetzt zu tun, um seiner hehren Verpflichtung nachzukommen, von der BH ein Jagdschutzorgan bestellt zu erhalten?

*§ 45 Abs. 1: Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet oder ein Teil davon liegt, Name, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Jagdschutzorgane, das Gebiet, in dem der Jagdschutzdienst ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzdienstes (§ 44 Abs. 1) mitzuteilen.*

Ganz einfach, er schreibt der BH einen Brief. Vollkommen formlos, etwa des Inhaltes: „... Ich teile mit, dass ich Heimo X, Pensionist in St. Veit/Glan ... für mein Revier ... als nebenberufliches Jagdschutzorgan vorschlage ...“. Wer höflich sein will, schreibt am Anfang noch: „Sehr geehrte Damen und Herren“ und am Schluss: „Ich ersuche um Bestellung und Angelobung.“ Notwendig ist es nicht, die BH muss lediglich Name, Beruf und Anschrift wissen (warum wohl?), den Reviernamen und ob die Bestellung haupt- oder nebenberuflich erfolgen soll. Auf Rechtschreibfehler hat die Behörde nicht zu achten, solange alles noch einigermaßen leserlich und verständlich ist.

Wer zeigen will, dass er mit dem Umgang mit Behörden vertraut ist, formuliert eine Überschrift etwa des Inhalts „Antrag auf Bestellung des ... zum Jagdschutzorgan“.

Wer es ganz einfach haben möchte, setzt sich direkt mit dem zuständigen BH-Referenten in Verbindung und gibt seinen Vorschlag auf diese Art zu Protokoll. Zum Unterschied von früher ist heutzutage nämlich nicht einmal mehr die Schriftlichkeit für diese Mitteilung vorgesehen. Dass eine E-Mail den Anforderungen genügt, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Wie gesagt kann der Jagdausübungsberechtigte dem Jagdaufseher nicht vorschreiben, **wie** er den Jagdschutz auszuüben hat. Wohl aber kann er festlegen, **wo** dies zu geschehen hat. Falls sich die Tätigkeit des Jagdschutzorgans nicht auf das ganze Revier erstrecken sollte, sondern z. B. nur auf den Teil nördlich der Drau, weil südlich bereits ein Kollege zuständig ist, hat dies ebenfalls der BH in diesem Zusammenhang mitgeteilt zu werden. Keinesfalls darf es jedoch geschehen, dass durch eine Zuteilung nur eines Teiles eines Reviers der Rest ohne Jagdschutz wäre.



... oder das ... (Edelweiß)

Aufgrund dieses mehr oder weniger formlosen Antrages hat die BH jetzt zu entscheiden:

*45 Abs. 2 erster Satz: Die Bestellung eines Jagdschutzorgans hat - soweit § 44 Abs. 10 nicht anderes bestimmt - auf der Grundlage der Vorschläge des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.*

Die BH muss also (... „**hat**“ ...) dem persönlichen Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten folgen. Die eine Ausnahme - damit ist der Hinweis auf § 44 Abs. 10 gemeint - ist, wenn kein Vorschlag kommt, obwohl ein solcher dringend notwendig wäre. Siehe vorhin.

Diese „Folgepflicht“ bedeutet aber nur, dass sie sich bei ihrer Überprüfung auf die Person des, um beim Beispiel zu bleiben, Heimo X. zu beschränken hat, und nicht allenfalls, dass sie diesen auf jeden Fall bestellen muss. Denn:

*§ 45, Abs. 2 zweiter Satz: Die Bestellung darf dann nicht erfolgen, wenn hinsichtlich einer vorgeschlagenen Person eine der im § 46 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist*

*oder*

*wenn anstelle des im § 44 Abs. 6 und 8 vorgesehenen hauptberuflichen ein nebenberufliches Jagdschutzorgan bestellt werden soll*

*oder*

*wenn im Hinblick auf die Größe und die Beschaffenheit des Jagdgebietes ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz durch angelobte Jagdschutzorgane bereits gewährleistet ist.*

Der Brief von Franz M. liegt jetzt bei der BH. Diese hat zu prüfen, ob Heimo X. alle Voraussetzungen des § 46 erfüllt, insbesondere wird höchster Wert auf dessen Absatz e) gelegt, nämlich, ob in Hinblick auf Wohnsitz und Beruf ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz gewährleistet sein wird. (Falls Ihnen diese bereits stereotype Redewendung noch immer nichts sagt: Bis zur Prüfung ist ja noch etwas Zeit ...)

Das Gesetz geht weiters davon aus, dass die Bestellung dann nicht zu erteilen ist, wenn schon genug Jagdschutzorgane im Revier vorhanden sind. In der Praxis berührt uns das nur am Rande, deshalb erübrigen sich Überlegungen. Ich persönlich halte diese Gesetzesstelle für antiquiert. Jeder soll so viele Jagdaufseher haben wie er will. Gerade in Ballungsgebieten mit vielen Natur(aus)nutzern ist es zweckmäßig, wenn zahlenmäßig mehr als die vorgeschriebenen Jagdaufseher laut geben können. Eine Gefahr wäre nur dann gegeben, wenn dadurch die Zahl der Jäger (§ 19) überschritten wird. Das ist seit der Novelle 1991 aber ohnehin nicht mehr möglich, weil diese Gesetzesstelle sich nur auf Jagderlaubnisscheininhaber bezieht, was bekanntlich mit Jagdschutz nicht gleichzusetzen ist.

So, und was ist, wenn Heimo dem Jagdreferenten nicht zu Gesicht steht, dieser vielmehr einen Freund hat, der dringend eine Jagdaufsicht sucht? Kann der Bescheid dann lauten: „Der Antrag auf Bestellung des Heimo X. wird abgewiesen. An seiner Stelle wird Franz G. bestellt“? Nein, selbstverständlich nicht. Wenn bei Heimo irgend etwas nicht passt, er also (teilweise) die Voraussetzungen des § 46 nicht erfüllt, dann wird er eben nicht bestellt. Der Jagdausübungsberechtigte hat sich nach einem anderen umzuschauen und diesen sodann vorzuschlagen.

Und wenn der Jagdausübungsberechtigte nach einem derartigen negativen Bescheid nach dem Motto „dann eben nicht ...“ sich beleidigt abwendet und keinen weiteren Vorschlag einbringt, über den die BH dann wiederum entscheiden könnte? Die Antwort wissen Sie natürlich schon selbst - ich nenne nur eine Ziffer: 44/10!



Egal, die Voraussetzungen sind bei Heimo X. gegeben. Die BH hat ihn jetzt als Jagdschutzorgan zu bestellen. Jetzt sind wir beim öffentlich - rechtlichen Akt, damit ist er Amtsträger geworden, damit vertritt er in dem ihm zugewiesenen Teilbereich das Land Kärnten, und zwar mit allen Rechten und Pflichten.

### Dauer der Bestellung:

Aber für wie lange? Ist eine derartige Bestellung unbefristet oder gar lebenslanglich?

*§ 45 Abs. 2 dritter Satz: Die Bestellung hat auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils fünf Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderer Vorschlag gemacht wird.*

*Vierter Satz: Die Bestellung endet jedenfalls mit vorzeitiger Beendigung des bisherigen Jagdpachtverhältnisses (§ 23), ansonsten mit dem Ende der Pachtdauer (§ 17 Abs. 1).*

**Die Bestellung erfolgt (zunächst) auf die Dauer von 5 (i. W. fünf) Jahren.** Dadurch ist man den Erfordernissen der Praxis nach einer gewissen zumindest teilweisen Unkündbarkeit des Jagdschutzorgans entgegengekommen. Früher konnte er praktisch bei Bedarf ausgewechselt werden, was den Verdacht genährt hat, das wäre auch dann, wenn er im Falle von wahrgenommenen Gesetzesverletzungen diese auch offiziell wahrnehmen würde. Sicherlich ein Umstand, der das „Zudrücksyndrom“ (häufige Augenkrankheit bei Jägern) fast epidemieartige Ausmaße hat erreichen lassen. Jetzt kann der Jagdausübungsberechtigte sozusagen hoch und nieder springen, er hat keine Möglichkeit der Kündigung, außer der JA würde wirklich die sprichwörtlichen silbernen Löffel stehlen. Dann müsste - über seine diesbezügliche Anregung - jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden.

Nach Ablauf der Fünfjahresfrist ist es nunmehr keineswegs so, das der Jagdchef wieder mit dem Papierkram beginnen muss: Wenn er sich nicht rührt, geht die Behörde davon aus, dass er mit seinem Jagdaufseher zufrieden ist, die Bestellung gilt automatisch als **auf wiederum fünf Jahre verlängert**. Nur wenn er eine Änderung möchte, muss er von sich aus tätig werden und **innerhalb des vorletzten oder vorvorletzten Monats** (vor Ablauf der Fünfjahresfrist) der BH einen anderen Vorschlag übermitteln. Dafür braucht ein derartiger Wechsel in der Person des Jagdschutzorgans vom Jagdausübungsberechtigten nicht mehr so wie früher begründet werden. Der neue Vorschlag ist also ebenfalls ganz formlos zu erstatten.

Unabhängig vom Zeitablauf endet die Funktionsperiode jedoch auch

- bei vorzeitigem Ende des Pachtverhältnisses
- mit dem Ende der Pachtdauer

Das erscheint selbstverständlich: Wenn der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht mehr Pächter ist, sollte auch sein Jagdschutzorgan nicht mehr in Funktion sein. Immerhin beruht das Ganze auf einem gewissen Vertrauensverhältnis, das zum neuen Pächter vorweg ja nicht gegeben sein muss. Und wenn, bleibt es diesem unbenommen, das „alte“ Jagdschutzorgan neuerlich zur Bestellung vorzuschlagen.

### Widerruf der Bestellung:

Diese Bestellung ist jedoch nicht unter allen Umständen endgültig. Man kann jetzt als Jagdschutzorgan nicht die Beine von sich strecken und den Herrgott einen guten Mann sein lassen, nach dem Motto „bestellt ist bestellt“, und jetzt habe ich fünf Jahre Narrenfreiheit. Die BH hat vielmehr die Möglichkeit, die Bestellung auch zu widerrufen:

*§ 45 Abs. 2 fünfter Satz: Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestellung ausgeschlossen hätte, oder wenn das Jagdschutzorgan wiederholt die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt.*

Zwei Fälle des Widerrufs sind also denkbar:

- Wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie eigentlich gar nicht hätte erteilt werden dürfen, dass also Erfordernisse des § 46 nicht gegeben waren (wie waren die doch schnell ...)
- Wenn wiederholt durch das Jagdschutzorgan Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes verletzt werden. Unter „wiederholt“ ist nach dem ständigen Sprachgebrauch des KJG mehr als einmal, mit anderen Worten, zumindest zwei Mal, zu verstehen. Eine gefährliche Bestimmung, weil Voraussetzung nicht nur Taten sind, die zum Entzug der Jagdkarte führen würden. Sie müssen nur „wiederholt“ geschehen und können durchaus leichter Natur sein.

Tröstend allerdings auch in diesem Zusammenhang: Es ist nur von Verletzung des KJG die Rede. Verletzungen einer anderen gesetzlichen Bestimmung, etwa der Straßenverkehrsordnung, weil der JA zu schnell gefahren ist, um rechtzeitig zum Abendansitz zu kommen, würden einen derartigen Widerruf ebensowenig rechtfertigen wie das sprichwörtliche Falschsingen in der Kirche.

(Preisfrage in diesem Zusammenhang: Wie wird die Überschrift bei diesem Widerruf der Bestellung lauten, wie wird die BH diese ihre Äußerung nennen - Urteil, Erkenntnis, Bescheid, Verordnung? Wer es auf Anhieb weiß, kann getrost weiterlesen, wer nicht, dem empfehle ich dringend eine Nachsuche unter A/7 „die Entscheidung“!)

Dienstabzeichen und Dienstaussweis sind in einem solchen Fall von der Behörde einzuziehen, wie überhaupt bei der Beendigung der Jagdaufsehertätigkeit beides - nach Möglichkeit ohne Aufforderung - der Behörde zurückzustellen ist.

Konsequenterweise hat die BH bei Abberufung des Jagdschutzorgans den Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, unverzüglich einen neuen Vorschlag für ein (natürlich) anderes Jagdschutzorgan zu erstatten.

## 8. Die Angelobung

*§ 45 Abs. 3 erster Satz: Ein **erstmalig** als Jagdschutzorgan Bestellter ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.*

Keine Angst, es ist kein feierlicher Eid, der bei Fackellicht und Totenköpfen geschworen und mit Blut besiegelt wird, man schwört auch nicht beim Schatten seiner Großmutter, sondern man spricht einfach die Formel nach:

*„Ich gelobe, meine Pflichten als Jagdschutzorgan gewissenhaft zu erfüllen, das von mir zu betreuende Jagdgebiet sorgfältig zu beaufsichtigen, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Wild und Jagd genau zu überwachen und deren Übertretung ohne persönliche Rücksicht anzuzeigen, das Wild zu begen und zu beschützen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben.“*

Man sieht: Worte von zeitloser Bedeutung. Nicht erdacht vom jeweiligen Jagdreferenten, sondern vorgeschrieben in § 4 der Durchführungsverordnung zum KJG. Es würde nicht schaden, wenn man veranlasst werden würde, sie öfter zu sprechen, oder wenn sie so mancher Jagdaufseherkollege ober seinem Bette geschrieben, geschnitzt, gegossen oder was immer hängen hätte.

Nun, der Gesetzgeber schreibt beides nicht vor, im Gegenteil: Bei abermaliger Bestellung hat die Angelobung zu entfallen.

Und schließlich:

*Abs.3 Satz zwei und drei: Nach der Angelobung ist ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Dienstausweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Jagdschutzorgan hervorgeht, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen auszufolgen.*

*In dem Dienstausweis ist auch anzuführen, für welches Gebiet das Jagdschutzorgan bestellt wurde, und dass es berechtigt ist, das Dienstabzeichen zu tragen.*

Aus all dem ersieht man, dass die Berechtigung den Jagdschutz auszuüben etwas Höchstpersönliches ist: Angelobung, Dienstausweis mit Lichtbild und Unterschrift, persönlicher geht es schon gar nicht mehr. Aus diesen Gründen erscheint es wohl selbstverständlich, dass diese Berechtigung auch nicht kurzerhand übertragen werden kann, etwa: „Lieber Freund, ich fühle mich heute nicht wohl, gehst du bitte für mich ins Revier?“ Auch wenn der liebe Freund die Jagdaufseherprüfung hat, oder auch, wenn er selbst Jagdschutzorgan – in einem anderen Revier – wäre, ist das absolut unzulässig, genauso, wie man auch Jagdkarte (oder Führerschein) nicht leihweise einem anderen zur Verfügung stellen kann. Auch in der Hochzeitsnacht lässt man sich schließlich nicht vertreten.



## 9. Das Einschreiten

Wer diesbezüglich im KJG nachblättert, wird eine herbe Enttäuschung erfahren. Es ist zwar exakt geregelt, wann, wo und warum, nicht jedoch, wie das Jagdschutzorgan einzuschreiten hat. Es bleibt also dem persönlichen Ermessen jedes Einzelnen überlassen, wie er seine Aufgabe erledigt, ob als grimmiger Polizist auf der einen Seite oder als nichtssehender und immer wegschauender Zeitgenosse auf der anderen Seite. Wir ahnen es bereits: Gewünscht wird der Weg irgendwo in der Mitte. Der Jagdaufseher muss sich vor allem bewusst sein, dass er es ja nicht mit Mördern und Kinderschändern zu tun hat. So sehr wir es auch als Kapitalverbrechen beurteilen, wenn jemand (uns selbst immer ausgenommen) gegen das Jagdgesetz verstößt, ist Derartiges im Bewusstsein der Bevölkerung doch nur von geringem Unrechtsgehalt, und ein sich aufputzender Jagdaufseher wird verständnislos betrachtet werden.

Zum Zweiten sind gerade die Jagdaufseher die Öffentlichkeitsreferenten der Jägerschaft. Wie sie sich bei ihrem Einschreiten verhalten, daran wird die gesamte Jägerschaft gemessen. Und drittens schließlich ist es sehr oft der Fall, dass der vermeintliche Täter gar nicht weiß, dass er etwas Verbotenes tut. Das entschuldigt ihn selbstverständlich nicht. Für die Belange von Jagd und Jagdschutz ist es aber weit vernünftiger, Ruhe zu bewahren und ihn aufzuklären als nur die Lippen in die Höhe zu ziehen und die Fangzähne zu zeigen.

Soweit zum grundsätzlichen Verhalten, das sich vielleicht mit den Worten zusammenfassen ließe: Höflich aber bestimmt sein und auch bleiben, sich nicht provozieren lassen. Die Instrumente, die uns der Gesetzgeber gibt, um seinen Willen – den des KJG – auch durchzusetzen, sind, wie wir noch sehen werden, zu gering, als dass man sich etwas anderes erlauben könnte. Der Effekt steht nicht dafür und wird in der Öffentlichkeit immer nur gegen uns und gegen die Jagd ausgelegt werden.

Ein paar Zeilen haben wir jetzt im Gesetz doch gefunden, die uns etwas weiterhelfen:

*§ 45 (5): Die bestellten und angelobten Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen – bei Gefahr im Verzug erst nach deren Beseitigung – vorzuweisen.*

Das heißt:

- Das Dienstabzeichen ist sichtbar zu tragen. Es ersetzt vergleichsweise die Uniform des Polizisten. Am Dienstabzeichen erkennt der Außenstehende den Amtsträger. Wenn man es nicht sieht, etwa wenn man es am Rock befestigt hat und den wärmenden Hubertusmantel alles umhüllen lässt, oder gar, wenn es aus Sorge um Verlust daheim im Nachtkästchen schlummert, ist für den Übeltäter kein Erkennen der Legitimation möglich, ein Strohalm, den er im Streitfall sofort ergreifen wird. Abgesehen vom psychologischen Effekt – der geborene Österreicher hat halt noch immer eine Amtskappentalität und somit Respekt auch vor derlei blechnen Kleidungsstücken – ist die Nichtbefolgung



Zur Entspannung eine etwas  
leichtere Prüfungsfrage: Was ist das?

dieses Gesetzesrates juristisch vollkommen klar: Sämtliche Vorteile, die mir das Amt zuordnet – siehe § 47 – kann ich vergessen.

Unter „sichtbarer Befestigung“ erwartet sich der Durchschnittsstaatsbürger eine solche im Bereich der linken Brust – im Dienstausweis findet sich übrigens diese präzise Adjustierungsvorschrift (vermerkt für den, der lieber dort nachschaut als im gleichlautenden Passus des § 4 der Durchführungsverordnung zum KJG). Am Hut (schon mehrfach gesehen!) macht es sich weniger gut. Im Zweifelsfall wird jeder Beanstandete argumentieren, dass er es an solcher Stelle wirklich nicht vermuten konnte. Und das mit garantiertem Erfolg.

- Der Dienstausweis ist mitzuführen und **auf Verlangen** vorzuweisen. Man muss also nicht als erstes, bevor man mit der Amtshandlung beginnt, nach dem Ausweis nesteln, wird ihn aber für den Fall, dass er gewünscht wird, bereit halten. Nichts schaut mitleiderweckender aus als ein verlegenes Suchen in all unseren vielen Hemd-, Hosen- und Rocktaschen.
- **Bei Gefahr im Verzug** erst nach deren Beseitigung. Erscheint klar, alles andere wäre nur ein Fall für eine Heimatfilm-parodie: Statt den einen beschießenden Wilderer außer Gefecht zu setzen, müsste man ihm höflich den Dienstausweis hinüberwerfen! Eine Bestimmung allerdings, deren Verwirklichung ich keinem von uns wünsche.

### Prüfungsfrage

Sie haben Ihren Dienstausweis daheim vergessen.  
Dürfen Sie einschreiten?

Bei all diesen Überlegungen müssen wir uns weiters über eines im Klaren sein, über die

## 10. Stellung der Jagdschutzorgane

Dies deshalb, weil es dazu einen eigenen (zugegebenermaßen nur kurzen) Paragraphen gibt, der wortgewaltig festlegt:

*§ 47: Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes in ihrem Aufsichtsgebiet das Dienstabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) einräumt.*

Der Text schmeichelt; man könnte meinen, jetzt wäre man weiß Gott was. Und in gewissem Sinn stimmt es auch.

Diese offizielle Funktion des Jagdschutzorganes hat eine ganz interessante Nebenwirkung, Themenbereich **Amtshaftung**.

Bekannt ist, wenn zum Beispiel ein Polizist im Dienst etwas macht, wodurch jemand anderer Schaden erleidet, nehmen wir an, ein Verbrecher wird verfolgt und ein Unbeteiligter angeschossen, dass er nicht selbst auf Schadenersatz geklagt werden kann. Nachdem er diese Handlung in Vertretung von Vater Staat gemacht hat, kann ausschließlich dieser vom Geschädigten in Anspruch genommen werden. (Dass die Republik unter gewissen Voraussetzungen beim Beamten Rückgriff nehmen kann, ist eine andere Sache.) So will es jedenfalls das Amtshaftungsgesetz.

Beim Jagdschutzorgan gibt es eine ähnliche Konstruktion. Wenn der Jagdaufseher in Vollziehung des Jagdgesetzes tätig ist, wenn er also „Jagd- und Wildschutz“ betreibt, macht er das, was ihm das Land Kärnten (und nicht der Jagdausübungsberechtigte) als Gesetzgeber vorschreibt. Er agiert quasi für das Land. Das bedeutet aber, dass für sämtliche diesbezügliche Ansprüche ihres Glaubens nach Geschädigter das Land Kärnten (im Wege der Amtshaftung) Ansprechpartner ist, nicht der Jagdaufseher und schon gar nicht der Jagdausübungsberechtigte. Gerade bei der fahrlässigen Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wildernder Hunde und Katzen wird diese Überlegung aktuell werden.

Also Vorsicht, wenn Fifis Frauchen zur Zahlung mahnt! Nicht gleich die Brieftasche öffnen, das Land hat sicherlich mehr Budget! Sollte Ihnen persönlich also vom Gericht eine Klage auf Schadenersatz zugestellt werden, die Ihre Tätigkeit als Jagdschutzorgan als Grundlage hat und die somit an das Land Kärnten zu richten gewesen wäre, können Sie sich schon einmal über die Gesetzesunkenntnis Ihres Gegners freuen. Aber teilen Sie Ihrem Rechtsanwalt auch den Grund Ihrer Freude mit, es könnte sein, dass er in der Eile ebenfalls nicht daran denkt.

Damit jetzt aber niemand glaubt, es werde ihm ein Freibrief ausgestellt, nach Art des Jägers aus Kurpfalz zu agieren: Wir reden hier immer nur vom zivilrechtlichen Aspekt, also von der Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche. Davon vollkommen unabhängig zu sehen ist jedoch der Umstand, dass der böse gewordene Staatsanwalt auch noch ein Wörtchen mitzureden hat. Die strafrechtliche Seite ist eine ganz andere. Wenn Nachbars Miese tatsächlich

unberechtigterweise ihr Leben lassen musste, kann es geschehen, dass ich vom Strafrichter zu einer Geldstrafe (im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Freiheitsstrafe) verurteilt werde, und ich darf nicht hoffen, dass jetzt das Land für mich zahlt oder jemanden schickt, der für mich sitzen geht.

Doch zurück zum eigentlichen Thema: Um was geht es jetzt bei diesem „**besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) einräumt**“?

Bei § 74 Z 4 StGB brauchen Sie allerdings nicht nachzuschauen, dieser enthält nur die Beamtendefinition. Wir wissen aber ohnehin schon, dass das Jagdschutzorgan unter den erwähnten Voraussetzungen (... in Ausübung des Dienstes, Tragen des Dienstabzeichens) den „Beamtenschutz“ hat. Aber um was handelt es sich dabei eigentlich? Bei genauer Quersuche fallen uns folgende Paragrafen (sämtliche aus dem Strafgesetzbuch - StGB - auf:

#### • §§ 83, 84 StGB: Körperverletzung

Leichte Körperverletzung:

*§ 83 Abs. 1: Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

Grob oberflächlich dürfte der Sachverhalt klar sein. Wer jemanden den Zahn einschlägt, die Haare reißt oder stundenlang ohrfeigt, gehört bestraft. (Nur damit der „Tagessatz“ einmal seine Erläuterung findet: Er wird je nach Einkommen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Richter bestimmt. Die verhängte Geldstrafe errechnet man, indem man die so erlangte Ziffer mit der Anzahl der verhängten Tagessätze hochrechnet).

Schwere Körperverletzung:

*§ 84 Abs. 1: Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

Was jetzt für unsere Betrachtungen interessant ist: Auch eine an sich vom Verletzungsgrad her leichte Körperverletzung wird zu einer schweren (mit diesem erhöhten Strafausmaß), wenn sie an einem Beamten - und somit an einem Jagdschutzorgan - begangen wird. Hautabschürfungen und Blutergüsse, also die typischen Folgen leichterer Angriffe, werden dadurch zu schweren Verletzungen.

Dies jedoch nur, wenn es dem Beamten, in unserem Fall dem Jagdschutzorgan, **während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder Erfüllung seiner Pflichten** angetan wird. Wenn mir im Revier jemand, den ich gerade belehren will, eine kräftige Ohrfeige gibt, ist das klar, ebenso, wenn es im Gasthaus geschieht, weil mich der Nachbar nach

dem fünften Bier auf diese Art daran erinnern will, dass er gestern seines Erachtens eigentlich zu Unrecht von mir beim Durchstreifen des Reviers angehalten worden wäre. Ist der Jagdaufseher jedoch nur zufällig bei einer „normalen“ Rauferei beteiligt, etwa weil jemand die Kellnerin schief angeschaut hat oder weil ihm jemand vorwirft, er hätte ein Verhältnis mit seiner Ehefrau, hat das selbstverständlich nichts mit dem Beamtenstatus zu tun, auch wenn das Jagdaufseherabzeichen noch so sichtbar am Rock befestigt ist. Es ist ja weder während noch wegen der Vollziehung der Aufgaben des Jagdschutzes geschehen.

#### • Strafbare Handlungen gegen die Ehre

In der Praxis hauptsächlich

*§ 115 Abs. 1: Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.*

Altes Schulbeispiel: „Du seniler Trottel!“, gesprochen, wenn ein Dritter so anwesend ist, dass er zuhören kann. Normalerweise ist das ein sogenanntes Privatanklagedelikt, das heißt, eine derartige Schmeichelei interessiert keinen Staatsanwalt, der Betroffene muss sich selbst um sein Recht kümmern und binnen sechs Wochen die Privatanklage bei Gericht einbringen. Wird jedoch ein Jagdaufseher mit dieser Bezeichnung beglückt, wird es zum Ermächtigungsdelikt, das heißt, die Verfolgung macht der Staatsanwalt - mit Zustimmung des Verletzten (Wen es näher interessiert: 117 Abs. 2 StGB). Gemeint allerdings wiederum nur während der Ausübung des Amtes oder berufsbezogen. Klarer Fall: Wenn ich im Revier gegen jemanden einschreite und dieser erklärt mir, ich wäre der größte Trottel aller Zeiten. Würde mir jemand vorwerfen, ich würde meine Nächte auf der Jagdhütte mit ständig wechselnden Freundinnen verbringen, mag dies auch von manchen als ehrenbeleidigend empfunden werden (oder auch nicht?), mit der Ausübung des Jagdschutzes hat dies nichts zu tun, der Staatsanwalt wird milde lächelnd seine Mithilfe verweigern.

#### • Widerstand gegen die Staatsgewalt

*§ 269 Abs. 1: Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung bindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Auch diesbezüglich werden bei uns die Jagdaufseher mitgeschützt, in anderen Bundesländern ist das zum Teil nicht der Fall. Das Hetzen des Hundes auf den Beamten etwa im Zuge der Beschlagnahme einer Waffe fällt ebenso darunter wie wenn der Übeltäter dies mit Schlägen oder Tritten zu verhindern versucht.



Die geistige und körperliche Eignung wird nicht für jedes Revier mit gleichem Maßstab zu beurteilen sein.

### • Tätlicher Angriff auf einen Beamten

*§ 270 Abs. 1: Wer einen Beamten während einer Amtsbehandlung (§ 269 Abs. 3) tätlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

Hier müssen gar keine Verletzungsfolgen im eigentlichen Sinn vorhanden sein. Beispiel: Ich belehre jemanden nach der Pilzschutzverordnung und dieser wirft mir den gefüllten Schwammerlkorb an den Kopf. Der etwas irritierende Hinweis auf § 269 Abs. 3 bedeutet nur, dass man tatsächlich als Beamter der Hoheitsverwaltung eingeschritten ist. Aber davon ist ohnehin auszugehen.

Soweit, so gut, oder auch nicht. Aber jetzt die schlechte Nachricht: Von den Pflichten, die mit der Beamtenstellung verbunden sind, war bis jetzt keine Rede. Sie werden im Jagdgesetz auch nicht gesondert erwähnt. Gerade diese verdienen jedoch - wegen der Gefährlichkeit, die mit ihrer Nichtbeachtung verbunden sind - besonders hervorgehoben zu werden. Es sind dies insbesondere:

### • Missbrauch der Amtsgewalt

*§ 302 Abs. 1: Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Das Schulbeispiel dafür ist, wenn ein Polizeibeamter aus welchen privaten Gründen auch immer einen Sachverhalt nicht anzeigt oder eine Anzeige nicht weiterleitet. Der Schädigungsvorsatz ist dann gegeben, wenn er sich damit abfindet, dass durch die Unterlassung der Anzeige ein Schuldiger seiner verdienten Strafe entzogen wird. „Lieber Freund, heute hast du aber einen sitzen! Fahr' weiter und leg' dich dann gleich ins Bett!“ ist eine ebenso gefährliche Äußerung wie „Aber Herr Inspektor, wer wird denn so sein! Hier haben Sie 100 Euro und wir vergessen die Sache!“ - Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt.

Ein steirischer Jagdaufseher wurde nach dieser Gesetzesstelle bestraft, weil er seinen Sohn (!) nicht angezeigt hat, der in der Schonzeit einen Gamsbock erlegt hatte - die Bestrafung wurde also auch durch das verwandtschaftliche Verhältnis nicht ausgeschlossen! Eine weitere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur

Illustration: Ein Jagdschutzorgan hatte in einer Keusche Wildererwaffen aufgefunden. Er wurde angefleht, die Sache nicht anzuzeigen, er würde hierfür zehn Kilogramm Butter bekommen! Man sieht übrigens, dass diese Entscheidung sehr alten Datums sein muss. Heute würde wohl niemand daran denken, jemanden mit 10 Kilogramm Butter zu bestechen!

### • Bestechlichkeit

*§ 304 Abs. 1: Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ...*

Ebenso gefährlich wie obige Gesetzesstelle. Der „Vermögensvorteil“ ist schnell realisiert, das kann auch das Achte! Wein sein, das mir gerade in einem solchen Zusammenhang bezahlt worden ist. „Ein Bier und wir vergessen die Sache“ - dieser Ausspruch ist nicht leutselig, wie ein Unbedarfter meinen möchte, sondern kriminell.

### • Amtsanmaßung

*§ 314: Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen*



Der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben ...

Siehe all die Ausführungen, die sich mit dem Thema beschäftigen, dass der Jagdaufseher nur in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet Amtsperson ist. Es hilft mir mein Dienstabzeichen gar nichts, wenn ich für ein Revier im Raum Villach bestätigt bin und jetzt am Wörthersee, was sicherlich verlockend ist und auch der Sache dienlich wäre, die Leute, die ihre Hunde frei laufen lassen, mit den Worten anherrsche: „Jagdaufsicht! Ihren Ausweis, bitte!“ Ich habe für eine derartige Vorgangsweise dieselbe Berechtigung wie jeder andere Staatsbürger, nämlich gar keine!

### Prüfungsfrage

*Der Jagdchef hat einen Il-a-Gams erlegt. Er weist den JA an, ihn verschwinden zu lassen, ohne viel darüber zu reden, das Wildbret könne er für sich behalten.*

*Wie nennt man dieses Verhalten strafrechtlich?*

Jetzt zu etwas ganz anderem, zur Tätigkeit des Jagdaufsehers im Revier. Gemeint ist nicht Hochsitzbau und nicht Salzaustragen – dazu bedarf es keines Jagdschutzrechtes. Gemeint sind die Bestimmungen, die sich mit Anhaltung, Abnahme von Gegenständen, Anzeige, Erlegung von Hunden und Katzen beschäftigen; die Paragrafen 48 und 49 KJG. Zwei Paragrafen, die der Jagdaufseher in- und auswendig kennen muss, will er sich nicht am nächsten Tag mit unliebsamen Randbemerkungen in der Tageszeitung wiederfinden. Aus diesen Gründen sind die nachfolgenden Ausführungen, wenn man so will, also eigentlich als Kernstücke dieses Abschnittes betreffend Jagdschutz anzusehen und alles andere nur als schmückendes Beiwerk zu bezeichnen.

## 11. Die Anhaltung

Wer erwartet, unter diesem Titel etwas über die Anhaltung in der geschlossenen Anstalt zu erfahren, wird enttäuscht sein. Bei uns geht der Entzug der Freiheit nicht so weit, wir wollen nur, dass der vermeintliche Gesetzesbrecher stehen bleibt und auf Fragen antwortet.

1) Anhalten

2) Auf die Identität überprüfen

3) Zum Sachverhalt befragen

meint das KJG dazu und formuliert:

*§ 48 Abs. 1: Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen.*



Fahrzeuge im Revier können durchsucht werden a) bei Betreten auf frischer Tat oder b) bei dringendem Verdacht einer Übertretung, gemeint aber immer nur Übertretung einer Bestimmung des KJG. Falschparker kriegen wir auf diese Art nicht in den Griff. Dass sie hier nicht parken dürfen, steht nicht im Jagdgesetz.

Wir wollen diese Textierung wie üblich in ihre Einzelheiten zerlegen, um die Wichtigkeit überhaupt erst erkennen zu können.

### • ... in Ausübung ihres Dienstes befugt ...

Das „befugt“ täuscht, denn selbstverständlich handelt es sich nicht um ein diesbezügliches Recht des Jagdschutzorgans, sondern um eine Verpflichtung. Jagdschutz ist Pflicht, das wissen wir bereits, und ein Wegschauen gilt nicht. Wenn ein normaler Staatsbürger jedoch, der also kein Jagdaufseher ist, einem anderen vorhält, er wäre ein Wilddieb oder ähnliches, kann dies für ihn strafbare Folgen (Ehrenbeleidigung) haben. Beim Jagdschutzorgan ist dies nicht der Fall, auch wenn es sich nur um einen Verdacht handelt und er gemäß § 48 Abs. 1 vorgeht. In diesem Sinne ist der Ausdruck „befugt“ wohl zu verstehen.

### • ... in ihrem Aufsichtsgebiet ...

Bereits bei der Besprechung des Jagdrechtes (§ 1) ist darauf hingewiesen worden, dass die Reviergrenze auch eine Begrenzung des Jagdrechtes darstellt. Genau so ist es beim Jagdschutz: Nur in dem Gebiet, für welches der Jagdaufseher bestellt ist, ist er Amtsperson - sei es im gesamten Revier, sei es nur für Revierteile im Falle einer diesbezüglich eingeschränkten Bestätigung.

### • ... nach diesem Gesetz strafbaren Handlung ...

Die Betonung liegt auf „diesem Gesetz“, mit anderen Worten, sämtliche Bestimmungen, die wir hier und auch sonst im § 48 finden, haben nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn es um die Verletzung einer (oder mehrerer) Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes geht. Den Wanderer, der in meiner Kanzel übernachtet hat, werde ich also anhalten ... können, ich weiß, er hat gegen § 69 Abs. 5 dieses Gesetzes verstoßen. Beim Biker, der auf der Forst-

straße radelt, habe ich diese Möglichkeit nicht. Dass er das nicht darf, steht nämlich nicht in „diesem Gesetz“, sondern im Forstgesetz. Man sieht, dass durch diese Formulierung dem Jagdschutzorgan in der Mehrzahl der Fälle nicht die Möglichkeit gegeben ist, auch tatsächlich wirkungsvoll einzuschreiten.

#### • ... auf frischer Tat betreten ...

Bedarf keiner näheren Erörterung, bestenfalls des Hinweises, dass der Täter wirklich gerade bei seinem Tun erwischt werden muss. Der Fremde, der sich mit umgehängtem Gewehr im Revier befindet – das ist frische Tat (§ 69 Abs. 1). Sehe ich ihn, wie er zehn Schritte von der Reviergrenze entfernt ist, jedoch offensichtlich den einzigen Weg genommen haben musste, der aus dem Revier führt – nun, das war bestenfalls frische Tat, jetzt ist es vorbei mit der Frische, das Ablaufdatum ist vorüber, jetzt besteht nur noch der Verdacht, eine Gesetzesübertretung begangen zu haben.



Erlegt durch einen Wilderer. Eine Festnahme des Täters durch das Jagdschutzorgan ist trotzdem unzulässig.

#### • ... in dringendem Verdacht stehen ...

Womit wir schon bei diesem Thema wären. Die Betonung liegt auf dringend. Sehe ich jemanden 20 Schritte vom Hochsitz entfernt, womöglich gerade den Fotoapparat verstauend, und eine Spur führt von ihm durch das taunasse Gras bis dorthin, dann ist das Erfordernis der Dringlichkeit jedenfalls gegeben. Ohne diese Spur wäre es wirklich nur ein Verdacht, nicht mehr (auch wenn sich mein Gegenüber betont unverdächtig gibt), der mich nicht zum Einschreiten berechtigten würde.

Und was ist, wenn mein Gegenüber sich uneinsichtig zeigt und dem Jagdaufseher nur zu verstehen gibt, dass er verschwinden soll, er möchte jetzt ungestört weiter seiner strafbaren Tätigkeit nachgehen? Da war doch was? Richtig:

## 12. Festnahme

*§ 48 (2): Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde, welcher das weitere Verfahren bezüglich der festgenommenen Personen nach Maßgabe des Falles zukommt, festzunehmen, wenn ...*

Diese Zeilen wurden absichtlich klein geschrieben. Es gibt sie nämlich nicht mehr. Das heißt, es gibt sie schon noch, sie sind aber nicht mehr in Geltung. Ich vermerke das nur, weil sonst

ältere Jäger sie anderswo suchen oder womöglich glauben, ich habe auf sie vergessen. Mit der Novelle 2017 wurde dieses Passus ersatzlos gestrichen, dies mit der Begründung, dass das Recht jemanden festzunehmen allein den geschulten Exekutivorganen vorbehalten sein soll. Und seien wir uns ehrlich, ich kenne niemanden, der von diesem Paragraphen jemals Gebrauch gemacht hat, es hat sich im Wesentlichen um totes Recht gehandelt. Ruhe in Frieden, aber das war ja zuvor schon der Fall.

### Prüfungsfrage

*Ein mir völlig Unbekannter hat in meinem Revier einen Bock erlegt. Kann ich ihn nicht vielleicht doch festnehmen?*

## 13. Abnahme von Gegenständen

Aber zurück zum geltenden Recht:

*§ 48 Abs. 2: In den Fällen des Abs. 1 sind die Jagdschutzorgane befugt, Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen.*

Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, somit

... in Ausübung des Dienstes

... im Aufsichtsgebiet

... nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen

... Betreten auf frischer Tat ...

... dringender Tatverdacht,

dann besteht die Befugnis, Fahrzeuge oder Gepäckstücke zu durchsuchen: Ein Fahrzeug steht im Revier, ich sehe im Kofferraumbereich frische Schweißspuren. Ein Wanderer geht mit prallem Rucksack, mein Schweißhund springt interessiert an ihm hoch. Durch die Fensterscheiben eines geparkten PKW sehe ich Pilze in einer Menge, mit der ein gut besuchtes Wirtshaus Pilzwochen veranstalten könnte.

Jetzt habe ich Sie etwas in die Irre führen wollen, aber es ist mir wahrscheinlich ohnehin nicht gelungen. Es dürfte Ihnen gleich aufgefallen sein: Beim letztgenannten Fall handelt es sich um keine Übertretung des Jagdgesetzes, also um keine „nach diesem Gesetz strafbare Handlung“. Es besteht der Verdacht einer Übertretung der Pilzverordnung, wofür jedoch obige Durchsuchungsbefugnis nicht gilt!

Aber das war noch nicht alles:

*Abs. 3: Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden.*

*Abs. 4: Auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat ist das Jagdschutzorgan befugt, Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hierzu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.*



Eine „mitgenommene“ Abwurfstange können Sie abnehmen – „... die von einer strafbaren Handlung herrührende Sache ...“

Der Nachbar hat ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten die Abkürzung genommen und geht mit Gewehr durch meinen Wald. Der Wilderer versucht, sich beutebeladen zu verdrücken. Der Bergsteiger schleppt säckeweise Edelweiß ins Tal.

Zum letzten Beispiel gebe ich keinen Kommentar mehr ab.

Was mache ich jetzt mit dem Gewehr, der Drahtschlinge, dem erlegten Bock? Keine Rede selbstverständlich vom heimatischen Gewehrschrank oder vom eigenen Herd. Die abgenommenen Gegenstände sind vielmehr ebenfalls unverzüglich der Behörde zu übergeben bzw. zurückzugeben, wenn kein Grund mehr vorhanden ist, sie zu behalten, etwa, weil sich aufgeklärt hat, dass der Bock doch nicht gewildert worden ist. Das Wort **sind** im ersten und zweiten Satz des Abs. 5 lässt keine andere Möglichkeit der Auslegung zu.

*Abs. 5: Die durch die Jagdschutzorgane abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. Abgenommene Sachen sind zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt.*

Bei all diesen Fällen wird man ein gehöriges Augenmaß behalten müssen. Wenn man sich vorstellt: Der Skifahrer ist gerade gestellt worden, der zehn Schritte an der beschickten Rotwildfütterung vorbei gewandelt ist. Er ist auch einsichtig, hat das nicht gewusst und schwört heilige Eide, es nicht mehr zu tun. Soll ich ihm jetzt wirklich die Schier abnehmen -- sie sind es ja, mit denen die strafbare Handlung begangen worden ist - und zusehen, wie er acht Stunden durch den Tiefschnee heimwärts wadet? Dann bin ich schneller in der Zeitung als er im Tal.

## 14. Die Anzeigeverpflichtung

Zunächst: Sie besteht unbedingt. Bei den jagdrechtlichen Nebengesetzen haben Sie sie bereits kennengelernt oder haben das allenfalls noch vor sich - Vorfreude ist die schönste Freude. Auch für das KJG gilt:

*§ 48 Abs. 6 erster Satz: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.*

Das betrifft jede Verwaltungsübertretung ohne Wenn und Aber, wenn das Jagdschutzorgan sich nicht sicher ist, ob eine Handlung strafbar ist, gibt § 98 KJG verlässliche Auskunft. Wer die Übertretung begangen hat, darauf hat er keine Rücksicht zu nehmen, auch der eigene Jagdchef kann und darf vor einer Anzeige nicht sicher sein.

Und was ist mit „Wilderei“, also mit Eingriffen in fremdes Jagdrecht. Das ist doch keine Verwaltungsübertretung, sondern sogar ein gerichtlich strafbarer Tatbestand? Hier muss man mit einem „dann erst recht“ argumentieren, der Jurist sagt Größenschluss dazu. Auch hier ist die Anzeigeverpflichtung selbstverständlich gegeben.

Alles klar. Wer verbotenerweise dem Wild Saftfutter vorlegt, wer mit Treber ankirrt und womöglich dort auch schießt, wer mit der Waffe durch (für ihn) fremdes Revier geht, wird angezeigt. Alles andere wäre Amtsmissbrauch (die poetischen Ausführungen zu obigem Punkt 10 waren hoffentlich unvergesslich).

Aber was ist mit dem Spaziergänger, der gerade meinen Hochsitz erkundet, dem Tourengerher, der bei der beschickten Hochwildfütterung vorbeischnauft, dem Häuschenbesitzer, der zwecks Rehütterung etwas Heu hinter seinem Zaun deponiert? Sämtliche versichern, nicht gewusst zu haben, dass man das nicht darf, und sie würden es nicht mehr tun. Muss ich die auch anzeigen? Unbefriedigend, doch der Amtsmissbrauch würde sonst drohen. Hier hat der Gesetzgeber eine wohlthuende und praxisnahe Ausnahme geschaffen:

*§ 48 Abs. 6 zweiter Satz: Von der Erstattung einer Anzeige darf jedoch abgesehen werden, wenn das Verschulden des Beanstandeten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung gemessen an der Bedeutung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes unbedeutend sind. In einem solchen Fall hat das Jagdschutzorgan den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und hiervon den Bezirksjägermeister in Kenntnis zu setzen.*

Siehe Prüfungsfrage Seite 162.





Keine Anzeigenverpflichtung also, wenn

- a. das Verschulden gering ist
- b. die Folgen der Tat verhältnismäßig unbedeutend sind.

Dann kann mit einer - nennen wir es - Ermahnung vorgegangen werden. Der BJM ist „in Kenntnis zu setzen“, wie es so schön heißt. Formvorschriften werden nicht vorgegeben. Wegen der leichteren Beweisbarkeit wird jedoch Schriftlichkeit empfohlen. Auch eine E-Mail genügt.

### Prüfungsfrage

*Der Wilderer erlegt einen Iller-Hirsch. Kann mit einer Ermahnung vorgegangen werden, weil es „nur“ ein Iller-Hirsch ist?*

## 15. Wildschutz

Volkstümlich der „Hunde- und Katzenparagraf“ genannt. Jagdaufsehers Brevier, so wichtig wie das Amen im Gebet. Einer der Unterschiede scheint jedoch zu sein, dass Breviere und Gebete, soweit überblickbar, ihren Inhalt durch längere Zeiten nicht verändern. Was man vom „Wildschutz“ nicht behaupten kann. Bitte daher um liebevolle Beachtung der Einzelheiten, als Sie sich das letzte Mal mit diesem Thema beschäftigt haben, war womöglich alles ganz anders.

Aber fangen wir mit dem Unverfänglichen an:

### a) ... Raubwild und Rabenvögel ...

*§ 49 Abs. 1: Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet*

- a) Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der durch jagdgesetzliche oder den Naturschutz regelnde Bestimmungen gezogenen Schranken zu fangen und zu töten,*

Wozu die Erwähnung, fragt man sich. Das darf doch ein jeder! Für den Jagdaufseher fällt es jedoch unter Wildschutz. So paradox es klingt, als wenn Raubwild kein Wild wäre. Wir wissen allerdings alle, was gemeint ist - Schutz des Friedwildes vor einem Überhandnehmen der Raubwildpopulation. Das bedeutet, er benötigt hierzu auch keine sonderliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten und hierfür auch keinen Jagderlaubnisschein.

Dass die jagdgesetzlichen Bestimmungen auch bei der Jagd auf Raubwild und Rabenvögel - und auch vom Jagdschutzorgan - einzuhalten sind (Einschränkung der Fallenjagd, Giftver-



Das Fangen und Töten von Raubwild ergibt sich aus den Aufgaben des Jagdschutzes, dazu benötigt das Jagdschutzorgan also keinen Jagderlaubnisschein.



Wenn sie in einem Wald umherstreift, in dem Niederwild vorkommt ...

bot ...), bedürfte eigentlich keiner näheren Festlegung. Denn selbstverständlich gibt diese Gesetzesstelle dem Jagdschutzorgan keine Legitimation, sich über Schonvorschriften hinwegzusetzen.

### b) ... Katzen ...

*b) Katzen zu töten, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt,*

Das Recht, auf die Dachhasen anzulegen, bezieht sich ausdrücklich nur auf den Waldbereich. Auf der Wiese haben sie tabu zu sein, auch wenn sie gerade ein Fasanengelege ausräumen oder sich an einem Junghasen delectieren! Dafür gibt es im Wald keine Einschränkung insofern, dass man sie allenfalls auf frischer Tat erwischen müsste. Ihr Aufenthalt im Wald reicht schon aus. Es ist auch nicht vorgesehen, für den Fall, dass mir die Mieze bekannt wäre, den Eigentümer vorher zu verständigen oder diesen zu warnen.

Jetzt erhebt sich die Frage: Was ist denn „Wald“? Sind das die zwei Fichten, die zufällig im Feld stehen und wo der Stubentiger kurz vor seinem Dahinscheiden weilte? Die Definition von „Wald“ findet man im Forstgesetz, sie passt auch hierher: Eine Fläche von zumindest 1.000 Quadratmeter in der Breite von zumindest zehn Meter. Dass sich im Wald ein Schlag befindet, tut nichts zur Sache, das ändert an der Waldeigenschaft nichts.

Aber nicht jeder Wald qualifiziert sich für diese Gesetzesstelle. Es muss vielmehr ein solcher sein, in dem Niederwild vorkommt. Niederwild ist grob gesagt größenmäßig vom Reh abwärts, und das hat auch seinen Sinn: Wo also Fasan und Rebhuhn, Feldhase, Stockente und Waldschnepfe nicht mehr vorkommen, bedarf es nach Meinung des Gesetzgebers auch keines Schutzes des (sonstigen) Wildes vor der Katze, dort heißt es also „Hahn in Ruh!“.



... die Flucht des Wildes behindernde Schneelage.

### c) ... Hunde ...

#### c) Hunde zu töten, die

##### 1. Wild hetzen oder

„Wild hetzen“ – nur zwei Begriffe, aber man glaubt nicht, wie selten es ist, dass sie wirklich für den Jagdaufseher überblickbar zusammen vorkommen. Die zumeist gehörte Verantwortung des Schützen, der sich auf diese Gesetzesstelle beruft, ist: Der Hund ist rasch und mit tiefer Nase einer Spur gefolgt. Wessen Spur, kann schon einmal nicht gesagt werden, was ist, wenn es lediglich die einer (bekanntlich nicht zu Wild zählenden) läufigen Hündin gewesen wäre? Für diesen Absatz ist es zunächst also einmal notwendig, dass man den Gehetzten als „Wild“ anspricht.

Hetze erfordert des weiteren ein gewissen Naheverhältnis. Der Bock, der vor einer guten Viertelstunde vorbeigezogen ist, wird auch sich selbst beim besten Willen nicht als gehetzt betrachten, wenn ein Hund jetzt versucht, seine Fährte auszuarbeiten.

Der Begriff der Hetze ist außerdem etwas Dramatisches, etwas, bei dem man Erfolg erwartet. Der Schäferhund hetzt ein Reh, das ist klar. Lässt man ihn, hat das voraussichtlich den Tod des Stückes zur Folge. Aber der Rehpintcher hetzt keinen Hirsch, das geht sich begrifflich

nicht aus, diese Formulierung wäre eine Ehrenbeleidigung für jeden ordentlichen Geweihten. Das Gekläffe hinter sich wird er bestenfalls als Störung empfinden.

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Sicherlich hetzen Hunde Wild. Sonst würden sich ja die diversen Wildrisse nicht erklären lassen. Aber dies zu sehen und sogleich auch zum Schuss zu kommen hat meiner Erfahrung nach den selben Seltenheitswert wie ein Bockanblick am Alten Platz in Klagenfurt zur Mittagszeit: Nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich.

#### 2. bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen.

Das Gesetz ist hier sehr einprägsam. Eine derartige Schneelage ist wahrscheinlich bei einer nur fünf Zentimeter hohen Neuschneedecke nicht gegeben. Außer man argumentiert, dass auch das Mauswiesel unter den Schutz dieser Gesetzesstelle fallen soll. An den Hasen wird man – für den Fall, dass er überhaupt noch vorkommt – jedoch sicher denken müssen. Im Übrigen wird es wiederum auf den Einzelfall ankommen. Harschiger Schnee ... oder nasser Schnee – behindert auch bei geringerer Tiefe mehr als lockerer Neuschnee. Und man beachte: Es heißt „behindert“ und nicht „verhindert“!

„Offensichtlich ohne Aufsicht“ bedarf auch keiner weitläufigen Besprechung. Wenn ich hinter dem nächsten Baum die verzweifelten Rufe von Frauchen „Asso, hiiier!“ höre, ist der Hund unter Aufsicht. Aber auch ansonsten werde ich mich, um das zu beurteilen, zumindest einmal kurz umschaun müssen. Nichts wäre peinlicher, als wenn der Hundehalter fünf Sekunden nach dem Schuss durch den Schnee dahergewatet kommt.

#### 3. wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald umherstreifen, sofern der Eigentümer des Hundes bekannt ist, jedoch nur, wenn dieser vorher auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen wurde.

Das habe ich jetzt wieder ganz klein geschrieben, falls es jemand sucht, dass er nicht glaubt, ich hätte es vergessen. Es ist hier wie beim Festnahmerecht des Jagdschutzorgans: Es war einmal ...

Die Verpflichtung, den Hundebesitzer vor der Erlegung seines Vierbeiners zu warnen, mag noch irgendwie in den Köpfen und Jagdhütten herumgeistern, ist aber dadurch eben-



Das Tötungsrecht besteht nicht gegenüber Jagdhunden, auch wenn sie sich noch so sehr im fremden Revier danebenbenahmen.

falls weggefallen. Beim Hund, der Wild hetzt, oder bei die Flucht des Wildes behindernder Schneelage ist schnelles Handeln angesagt. Da wäre es widersinnig zu fordern, zuvor noch den Eigentümer aufzusuchen.

Die Ausdrücke „berechtigt“ und „in ihrem Aufsichtsgebiet“ kennen und schätzen wir bereits, siehe vorhin. Im übrigen bietet uns dieser Paragraph noch einige Feinheiten:

Wir stellen uns zunächst vor, dass tatsächlich ein Grund vorhanden wäre, einen vierbeinigen Übeltäter von seinem verwerflichen Tun abzuhalten. Eindeutig, alles ist erfüllt. Darf ich jetzt abdrücken? Noch immer nicht. Es gibt noch weitere Ausnahmen, die zu beachten sind:

## Thema Ruhen der Jagd

*§ 49 Abs. 2: Maßnahmen nach Abs. 1 sind auf Flächen unzulässig, auf denen die Jagd ruht.*

Auch einer der Gründe, warum wir einstens so genau gelernt haben, wo die Jagd ruht (wenn nicht, siehe § 15). In diesem Zusammenhang etwas, das gerne übersehen wird: Es ruht dort jegliche Jagd, auch die lautlose, also auch die mit dem Hund. Es geht also nicht an, sich zu Nachbars Stall zu schleichen und die Sache mit dem Kater mit einem halblauten „Asso, fass!“ zu erledigen. Auch wenn der Stall sich in einem Wald befinden würde, in dem Niederwild vorkommt ...

## Thema Jagdhunde

*§ 49 Abs. 3: Das Recht zur Tötung von Hunden (Abs. 1 lit. c) besteht nicht gegenüber Jagdbunden, Blindenbunden, Polizeibunden, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenbunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.*

Jetzt wissen wir aber auch, warum der Jagdaufseher alle Jagdhunderassen kennen und ansprechen können muss. Denn den Jagdhund erkennt man an seiner Rassezugehörigkeit. Vorsicht daher bei den eher seltenen Rassen wie Schweizer Laufhund oder Olper Bracke. Zu empfehlen ist ja ohnehin, dass man seinem im Revier arbeitenden Liebling ein Leuchthalsband umhängt. Falls er stiften gehen sollte (ich weiß schon: Was er selbstverständlich nicht tut), kann dann wirklich niemand sagen, dass es sich nicht um einen Jagdhund handeln würde.

Diese Bestimmung wird vom Verwaltungsgerichtshof auch sehr konsequent ausgelegt. Jagdhund = Hund einer anerkannten jagdlichen Rasse. Ob er jagdlich erzogen oder verwendet wird, tut überhaupt nichts zur Sache. Logisch: Seine Erziehung sieht man ihn nicht an und Prüfungszeugnis trägt er keines bei sich.

Bei allen anderen aufgezählten Gebrauchshunden (Blindenhunden ...) kommt es auf die Kennzeichnung an - Decke oder sonstiges auffälliges Abzeichen. Es hilft also nichts, wenn

der Hundehalter nachher weinerlich erklärt, eigentlich hätte es sich um einen gut abgerichteten und daher teuren Lawinensuchhund gehandelt, wenn er dem Tier nicht zuvor die diesbezüglichen Erkennungsmerkmale angezogen hat. Und die Hirtenhunde, die bekanntlich keine „Uniform“ tragen? Hier geht die Rechtsprechung davon aus, dass sie der Jagdaufseher wohl kennen wird, erfahrungsgemäß weiden die zu behütenden Tiere ja in der näheren Umgebung.

Soweit Ausnahmen und Gegenausnahmen zum umstrittenen Tötungsrecht. So elitär sind die Jagdaufseher diesbezüglich aber ohnehin nicht:

*§ 49 Abs. 5: Das Recht, wildernde Hunde zu töten, steht nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in Eigenjagdgebieten auch dem Jagdausübungsberechtigten zu.*

Bitte jetzt in der Eile nicht überlesen:

- Lediglich der Jagdausübungsberechtigte einer **Eigenjagd** hat dieses Recht
- Er kann es nicht allenfalls mittels Jagderlaubnisschein weitergeben!
- Katzen dürfen also, wenn überhaupt, nur vom Jagdschutzorgan erlegt werden.

Einige Fragen zur Kontrolle gefällig - darf man schießen oder nicht?

Fall 1: 5 cm Schnee, ein Bernhardiner trottet offensichtlich ziellos daher.

Fall 2: Ich komme zu einer gerissenen Rehgeiß, ein Rottweiler ist dabei und kostet gerade.

Fall 3: Ein BGS ist zwei Meter hinter einem flüchtenden Kitz.

Fall 4: Neben einem Bauernhof hetzt ein Hund einen Hasen.

In allen Fällen lautet die Antwort: Nein! Ich nehme an, Sie haben es geschafft. Gratuliere!

## Prüfungsfrage

*Eine Katze befindet sich genau am Waldrand.*

*Darf sie erlegt werden?*



... auch nicht gegenüber Polizeihunden, Hunden der Zollwache, des Bundesheeres, Blindenhunden, Hirtenhunden, Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind ...

## Die Verständigungspflicht

*§ 49 Abs. 4: Soweit einem Jagdschutzorgan die Eigentümer von nach Abs. 1 lit. b und c getöteten Tieren bekannt sind, hat es diese unverzüglich zu verständigen. Von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b und c hat das Jagdschutzorgan unverzüglich dem für das Jagdgebiet zuständigen Hegeringleiter unter Angabe der näheren Umstände Mitteilung zu machen.*

Der Wald hat tausend Ohren, dass es dem Jäger zumeist gelingt, dem erlegten vierbeinigen Störenfried mittels Schaufel das ewige Vergessen zuteil werden zu lassen, ist eine Erfindung der Hundehalter, deren Lieblinge aus anderen Gründen nie wiederkommen. Man kann nicht anders, man muss jetzt verständigen

- 1) den Eigentümer des Tieres, sofern bekannt,
- 2) den Hegeringleiter, dem man auch zu erzählen hat, wie, wo, warum und wann, somit die „näheren Umstände der Erlegung“.

Die Verständigung hat **unverzüglich** zu erfolgen, das heißt sofort und nicht erst, wenn die Polizei schon beim Fenster hereinschaut.

Jetzt ahnen wir aber auch schon die Reaktion der meisten Hundehalter. „Das werden Sie mir büßen!“, wird man in 80 % der Fälle hören. Und „ich verlange Schadenersatz! Sie werden mir das Tier ersetzen!“ Wie real ist die Verwirklichung derartiger Ankündigungen? Schauen wir uns zunächst einmal die breite Palette der Möglichkeiten an, die Staats- und sonstige Gewalten hier offerieren. Es warten mit aufgeschlagenen Akten auf Sie:

- Der BH-Strafreferent. Abteilung Jagd, Strafabteilung. Wer gegen § 49 verstößt, wird nach § 98/1/13 bestraft.
- Der Strafrichter. Sehr oft wird sogar der Staatsanwalt wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB), allenfalls wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) die Anklage erheben.
- Der Zivilrichter. Hier geht es um die Frage des Schadenersatzes. Wird der Jagdaufseher bzw. das Land Kärnten Minkas Wert ersetzen müssen?
- Der Disziplinartrat der Kärntner Jägerschaft. Alles, was irgendwie nach Hund und Katz und deren frühem Ableben durch Jägerhand auch nur leise wittert, wird jedenfalls einmal vom Disziplinaranwalt der KJ voruntersucht und im Falle einer zu erwartenden Verurteilung dem Disziplinartrat weitergeleitet.

All diesen Institutionen ist eines gemeinsam: Eine Verurteilung erfolgt nur dann, wenn der Abschuss nicht rechtens war, wenn sich nachweisen lässt, dass der Hund gar nicht gehetzt hat, wie vom Jagdaufseher behauptet, sondern vielleicht nur Herrchens Fährte gefolgt ist, oder dass der Schnee die Flucht des Wildes doch nicht so sehr behindert hat. Wenn das Jagdschutzorgan (bzw. immer auch der Jagdausübungsberechtigte, so er geschossen hat) sich gesetzeskonform verhalten hat, wird überall Freispruch bzw. Klagsabweisung erfolgen

oder ein Verfahren erst gar nicht eingeleitet werden. Wenn nicht, dann hat er allerdings mit voller Breitseite zu rechnen.

Abschließend (Ehrenwort, jetzt aber wirklich) zu diesem Thema: Das Recht, Hunde und Katzen zu erlegen, ist seit der Novelle 2017 ohnehin nur noch in homöopathischer Dosierung vorhanden. Vergessen wir es einfach ganz. Es kommt mit Garantie in jedem Fall zu einer negativen Berichterstattung in den Medien, dass die Erlegung rechtmäßig erfolgt sein könnte, wird überhaupt nicht andiskutiert. Auch der Kärntner Jagdaufseherverband rät, von dieser gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Aber was bleibt dann zu tun? Auf der homepage von KJ und KJAV finden Sie ein Hundehalterverständigungsformular mit Gebrauchsanleitung. Die Kärntner Jägerschaft führt eine WildrissoDatenbank, in die Sie (ebenfalls über ihre homepage) im Falle des Auffindens eines Wildrisses Ihre Wahrnehmungen eintragen können. Die Meldungen werden gesammelt und an Medien und Politik weitergeleitet. Zu viel an Bürokratie? Gerade dieses Thema betreffend kann man dann nur sagen: Wir leben heute und nicht gestern. Mit den Rezepten von gestern werden wir die Jagd nicht retten...

## Prüfungsfrage

*Muss die BH von der Erlegung eines Hundes verständigt werden?*

## 16. Der Waffengebrauch

Wer sich jetzt die Legitimation erwartet, gleich einem Westernhelden bis auf die Zähne bewaffnet durch sein Revier schreiten zu können, wird gleich die Enttäuschung des Tages erleben. Es heißt nämlich nur:

*§ 50 Abs. 1: Die Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen.*

Diese Bestimmung ist, für sich betrachtet, keine Offenbarung. Die Berechtigung zur Führung des Jagdgewehres ergibt sich aus der (gültigen !!!) Jagdkarte. Gemeint ist jedoch, dass Jagdschutz alleine schon berechtigt, ein Gewehr zu führen. Es bedarf dazu keines Jagderlaubnisses.

Die Faustfeuerwaffe schließlich darf ich, Jagdschutz hin und her, so ohne weiteres auch nicht führen, man braucht dazu die diesbezüglichen Eintragung im Waffenpass. Was allerdings wirklich der Fall ist: Unter Hinweis auf § 50 Abs. 1 sollte von der BH keine Schwierigkeit

gemacht werden, was die Ausstellung eines Waffenpasses betrifft. Warum? Dazu ein kurzer Blick in das Waffengesetz (Vorwarnung: An anderer Stelle wird dieser Blick etwas länger sein müssen):

*Gemäß § 20 Abs.1 WaffG ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Gemäß § 21 Abs.2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen.*

*Gemäß § 22 Abs.2 Z 1 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.*

Die Stellung samt Zuständigkeiten des Jagdaufsehers für die effektive Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes, insbesondere die ausdrücklich verankerte Zuständigkeit zum Tragen (Führen) einer Faustfeuerwaffe und den Waffengebrauch begründen einen waffenrechtlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B. Soweit auch die Rechtsansicht der Verwaltungsgerichtshofs. Genauerer siehe Waffengesetz.

Doch nun zur **Notwehr**:

*§ 50 Abs.2: Jagdschutzorgane sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben einer anderen Person von der Waffe Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in der Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.*

Das ist viel und wenig. Wenig vor allem, wenn wir uns die allgemeinen Bestimmungen über das Notwehrrecht nach dem Strafgesetzbuch - die für jeden Sterblichen und somit auch für den Jagdaufseher gelten müssen - vor Augen halten. Legen wir also den § 50 Abs. 2 etwas beiseite und widmen wir uns dem allgemeinen Notwehrparagrafen. Schließlich braucht man ihn nicht nur im Jagdschutz, sondern vielleicht auch einmal im Wirtshaus oder bei einer Kirchtagsrauferei.

*§ 3 Abs.1 StGB: Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.*

*Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.*

Folgende Kriterien sind also ausschlaggebend:

#### **a) ... Notwendige Verteidigung ...**

Diesen Begriff gilt es hauptsächlich zu diskutieren. Der Angriff soll zwar sofort (und endgültig) abgewehrt werden, aber mit dem schonendsten zur Verfügung stehenden Mittel. Was das ist, kann sich jetzt jeder selbst in seiner Phantasie ausmalen. Bin ich ein Riegel von zwei Meter und mich „bedroht“ ein Liliputaner mit der Faust, ist die Anwendung einer Schusswaffe meinerseits unzulässig - einmal tief ausatmen wird genügen. Wenn gegengleich ein Liliputaner von einem „Riesen“ mit einem Messer bedroht wird, kann man durchaus davon ausgehen, dass für ihn der Gebrauch der Schusswaffe notwendig ist, um aus dem Dilemma herauszukommen.

#### **b) ... Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffes ...**

Der Angriff darf nicht schon Vergangenheit sein. Altes Schulbeispiel: Der Dieb, der die gestohlene Gans davon trägt, kann noch bedrängt werden. Wenn ich am nächsten Tag sehe, dass meine Gans am Markt verkauft wird, ist zumindest der Diebstahl schon längst geschehen und vorbei.

#### **c) ... rechtswidriger Angriff ...**

Nicht rechtswidrig ist ein Angriff, der durch die Rechtsordnung gedeckt ist. Der Polizist verhaftet jemanden. Dies ist ein rechtmäßiger Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen, dagegen gibt es keine Notwehrmöglichkeit.

#### **d) ... auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit ...**

Wie war das einstens im Strafgesetzbuch-Lehrbuch: Hans Z. geht mit seiner Freundin durch den Park, Gassenbuben gehen daneben, der eine sagt zum anderen (absichtlich) laut: „Hat der aber eine schiache Schabracke!“ Ohrfeigenmöglichkeit zwar optisch passend und Eindruck erweckend, aber nicht gegeben: Die Ehre - siehe die Aufzählung - ist kein notwehrfähiges Gut.

#### **e) ... von sich oder anderen ...**

Bei „den anderen“ ist es die sogenannte Nothilfe. Nicht nur meine notwehrfähigen Güter kann ich verteidigen, sondern auch die eines Dritten. Ob Kind, Ehefrau, Schwiegermutter oder total Fremder ist egal, verwandtschaftliche Bindungen spielen hier keine Rolle.

## f) ... die Verteidigung ...

Bei all dem braucht es des Verteidigungswillens. Wieder aus dem StGB Lehrbuch (dem alten „Kienapfel“): Die Ehefrau erwartet ihr wie immer besoffenes Mannsbild mit dem Nudelwalder hinter der Tür stehend, hört, wie sich jemand hereinschleicht, und lässt niedersausen. Tatsächlich aber war es ein Einbrecher.

Keine Notwehr, sie wollte ihr Heim ja nicht verteidigen. Wie man sieht, eine Überlegung mehr theoretischer Natur.

## g) ... geringer Nachteil, unangemessene Verteidigung ...

Selbst wenn eine Handlung die einzige Möglichkeit wäre, einen Angriff abzuwehren, und man sie somit jedenfalls als notwendig bezeichnen kann, kann sie manchmal trotzdem nicht erlaubt sein: Wenn ich sehe, wie ein Junge mir ein Äpfelchen stiehlt, ich selbst kann wegen Unterschenkelgips dies aber nicht verhindern, geht es trotzdem nicht an, auf ihn zu schießen.

Soweit zum allgemeinen Notwehrrecht, das, wie gesagt, jedem Staatsbürger zu- und freisteht. Aber was ist jetzt anders gegenüber dem Notwehrrecht, das dem zusteht, der sich im jagdschutzmäßigen Olymp befindet? Wenn man die Bestimmungen der §§ 3 StGB und 50 KJG einander gegenüberstellt, fällt jetzt etwas sofort auf:

- 1) Im KJG ist nur vom Angriff auf das Leben (und nicht auf die anderen, oben erwähnten Güter) die Rede.
- 2) Das KJG spricht vom Waffengebrauch.

Eines soll durch das Gesetz zunächst einmal klargestellt werden: Die Angriffe im Revier können, wenn sie sich gegen das Vermögen richten, niemals so sein, dass ein Waffengebrauch gerechtfertigt erscheint. Sehe ich, wie der Wilderer gerade auf den Hirsch zielt, ist es nicht gerechtfertigt, auf den Täter zu schießen, auch wenn es sich beim Hirsch um einen 16-Ender handeln sollte. Falls der Mann allerdings im Zuge des weiteren Geschehens auf mich anlegen sollte, ist das wieder etwas anderes, dann wird es zu einem „Angriff auf das Leben“.

Die Rede ist im KJG also nur von diesem Angriff. Es erscheint hier jedenfalls aber sicherlich zulässig, auch die „Angriffe auf die Gesundheit oder körperliche Sicherheit“ mit Waffengewalt abzuwehren, wenn dies eben notwendig ist. Es ist nicht einzusehen, dass das Jagdschutzorgan nicht von der Schusswaffe Gebrauch machen könnte, wenn sich ein ihm körperlich Überlegener mit dem Fleischermesser auf ihn stürzt und man jedenfalls weiß, dass es hier zu schweren körperlichen Verletzungen kommen könnte.

Wichtig ist in allen Fällen – halten wir das nochmals fest – die **Notwendigkeit** der Abwehrhandlung, im Falle des § 50 Abs. 2 also des Waffengebrauches. Verhält sich das Jagdschutzorgan darüber hinausgehend, ist das die bekannte Notwehrüberschreitung, die wiederum rechtswidrig ist.

## 17. Überwachung der Wildfütterung

Irgendwie traute der Gesetzgeber den Jagdschutzorganen doch nicht ganz, und gerade bei Wildfütterungen scheint es ihm auf eine Überwachung mehr nicht darauf anzukommen:

*§ 50 a Abs. 1: Das Jagdschutzorgan in dem Jagdgebiet, für welches es bestellt ist, sowie der Hegeringleiter und sein Stellvertreter in den Jagdgebieten ihres Hegeringes, in denen sie weder jagdausübungsberechtigt noch Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 61 bis 61d und des § 63 Abs. 5 und 6 über die Wildfütterung zu überwachen und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bezirksjägermeister über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten.*

*Die Aufgaben der Jagdschutzorgane werden hierdurch nicht berührt.*

*Dies gilt in gleicher Weise für den Bezirksjägermeister und seinen Stellvertreter hinsichtlich der Jagdgebiete ihrer Bezirksgruppe (Jagdbezirke).*

Ein wachsames Auge auf die Wildfütterung werfen somit

- das Jagdschutzorgan und sein Stellvertreter
- der Hegeringleiter und sein Stellvertreter
- der Bezirksjägermeister und sein Stellvertreter.

Beim Jagdschutzorgan ist das immer klar gewesen (... Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes ... – so war das doch, oder?). HRL und BJM jedoch sind Außenstehende, denen man jedenfalls höchste Objektivität zutrauen muss. Ich habe jedoch noch keinen Hegeringleiter gesehen, der diese Bestimmung liebt. Er soll auf der einen Seite – als **Hilfsorgan der BH** – den bösen Sheriff spielen, auf der anderen Seite will er wieder gewählt werden. Notorischen Gesetzesbrecher jedoch, die nicht glauben können, dass man auch ohne Saffutternvorlage sein Hochwild erlegen kann, tut es gut zu wissen, dass da jemand sozusagen aus dem Nichts bei der Fütterung auftauchen kann, und zwar kein ahnungsloser Spaziergänger, sondern jemand, der gezwungen ist, diese seine Wahrnehmung auch zur Anzeige zu bringen. Seine gesetzestreuern Nachbarn werden dieses Vorgehen nur begrüßen.

Wichtig ist jedoch:

- Ein Gewehr oder dergleichen darf nicht mitgeführt werden.
- Dafür jedoch der Dienstausweis, der auf Verlangen vorzuweisen ist.
- Sie dürfen das Jagdgebiet auch außerhalb der im § 69 Abs. 1 bezeichneten Straßen und Wege durchstreifen. Das allgemeine „Durchstreifungsverbot“, wir kommen später noch darauf zurück, erinnern Sie mich daran.



Geht hier auch alles mit rechten Dingen zu? Diese Frage hat sich nicht nur das Jagdschutzorgan zu stellen. Auch Hegeringleiter und Bezirksjägermeister samt jeweiligem Stellvertreter haben eine Überwachungsverpflichtung.

- Und dann noch etwas, was zwar nicht ausdrücklich im Gesetz steht, aber selbstverständlich sein müsste: Er hat bei seinem Reviergang den auch nur geringsten Verdacht jagdlicher Betätigung zu meiden. Ein völlig aus der Luft gegriffenes, aber dafür umso plakati- veres Beispiel: Der HRL, der gleichzeitig Obmann einer Jagdgesellschaft ist, die gerade einen Riegler veranstaltet, macht einen Kontrollgang zu Nachbars Fütterung, und rein zufällig drückt er das dort stehende Wild in Richtung eigenes Revier.

### ***Prüfungsfrage***

*Welche Personen haben jetzt die Wildfütterung zu überwachen? In obige Aufzählung (Seite 173) hat sich ein Fehler eingeschlichen, von dem Sie vermutlich so elektrisiert worden sind wie gestern mein Hund von einem elektrischen Weidezaun.*